

Der Kanton Appenzell im Zeitraum von 1815 bis 1830 [Fortsetzung]

Autor(en): **Tanner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **18 (1887)**

Heft 18

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-259603>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kanton Appenzell im Zeitraum von 1815 bis 1830.

Von Alt-Lehrer Tanner.

(Fortsetzung.*)

4. Anstände mit Innerhoden.

Wie es bei den Einzelnen geht, so ist es auch mit den Nachbarstaaten der Fall. Das haben auch wir Außerrhoder, besonders unsern Mitlandsleuten in den innern Rhoden gegenüber, schon oft erfahren. Auch in dem Zeitraum, dessen Geschichte wir dem Leser nun vorzuführen versuchen, gab es Anstände mit denselben, teils solche, welche die Vergangenheit als Erbteil hinterlassen hatte, teils neue.

Davon kamen nebst dem am 20. November 1815 beendigten Mendle Streit, dessen wir im VIII. Heft der App. Jahrb., erste Abteilung, Seite 157, gedacht haben, noch weiter zum Abschluß:

1) Die Angelegenheit mit dem Kloster Grimmenstein.**) Sie konnte ihre Erledigung erst 1817 in Verbindung mit einer neuen Streitfrage finden, derer wir deswegen zunächst gedenken wollen. Es betrifft dies

2) die Rehrordnung zwischen unsern beiden Halbständen an der Tagsatzung.

Als sich nämlich die Schweiz 1813 von Napoleons Vermittlungsakte losgesagt hatte, verlangte J. Rh., daß der Vorrang zwischen den Repräsentanten der beiden Kantonsteile in Zukunft wieder von Jahr zu Jahr abwechselte, wie vor der Revolution, U. Rh. aber, daß in Betracht seiner größern

*) S. App. Jahrb., neue Folge, Heft 8, erste Abt., u. 3. Folge, Heft 1.

**) S. App. Jahrb., 2. Folge, 8. Heft, erste Abt., S. 170 — 177.

Leistungen die Uebung fortbestehe, wie in der Mediationszeit, daß nämlich N. Rh. je 2 Jahre und J. Rh. je 1 Jahr den ersten Gesandten stelle. Die hierüber stattgefundenen Unterhandlungen zwischen beiden Halbkantonen führten zu keiner Vereinigung, weil beide Teile auf ihrem Begehren beharrten. Nun rief N. Rh. den Entscheid der Tagsatzung an (29. Mai 1816), suchte darzutun, daß die bezügliche Verordnung von 1804 durch keinen Akt der Eidgenossenschaft entkräftet sei, also noch vollkommene Geltung habe, und wies auf die viel größern Leistungen N.-Rh.'s an Mannschaft und Geld hin. J. Rh. dagegen erklärte, zugleich mit der Vermittlungsakte sei auch jene Bestimmung gefallen. Der Grundsatz der neuen Bundesverfassung sei, daß die Stimme des kleinsten Souveräns eben so viel als die des größten gelten solle, und eben auf der Souveränität und nicht auf dem relativen Betrag der Kontingente beruhe das Repräsentationsrecht. Die Tagsatzung wählte nun aus ihrer Mitte 4 Herren, welche noch während der damaligen Session einen Vermittlungsversuch zwischen beiden Teilen machen sollten, aber dieser glückte nicht; J. Rh. hielt fest daran, daß die Abwechslung von Jahr zu Jahr stattfinde. Als sich dann die Tagsatzung zu einem Spruche vorbereitete, sprach der Gesandte von N. Rh. den ausdrücklichen Wunsch aus, der Gegenstand möchte noch einmal an beide Regierungen von Appenzell zu freundschaftlicher Berichtigung gewiesen werden, was auch in der zuversichtlichen Erwartung geschah, daß das erwünschte Einverständnis noch vor der Tagsatzung d. J. 1817 erfolge.

Dies gelang denn endlich in einer am 8. und 9. April 1817 zu Herisau gehaltenen Konferenz zwischen Abgeordneten beider Regierungen. N. Rh. gab nämlich an derselben die Erklärung ab, daß es dem Vertrag vom Jahr 1669 zufolge die Hoheitsrechte über das Kloster Grimmenstein besitze, jenen Vertrag als in voller Kraft bestehend ansehe und von den billigen Gesinnungen und der eigenen Ueberzeugung von J. Rh. eine genügende Zusicherung hierüber erwarte. Verstehe sich J. Rh.

hiez zu, so werde A. Rh. wegen der Rehrordnung die möglichste Nachgiebigkeit bezeigen.

Innerrhoden dagegen erklärte, es verlange einzig die vor 1798 besessenen Hoheitsrechte über das besagte Kloster und habe vom Konvent nur eine Erklärung in diesem Sinne verlangt. Man wolle die Gültigkeit des Vertrags von 1669 nicht absprechen, finde aber Schwierigkeiten in der Anwendung des 1. Art. und könne nur das anerkennen, daß J. Rh. die Hoheit innert den Mauern und Sellen des Klosters und A. Rh. nur die außer denselben besitzen und ausüben könne.

Endlich ging aus der vielseitigen Besprechung über diese Angelegenheit unter Ratifikationsvorbehalt der Großen Räte beider Kantonsteile folgende Uebereinkunft hervor:

Kloster Grimmenstein.

Der Vertrag vom 14. Oktober 1668, besiegelt den 16. Dez. 1669, soll in Betreff dieses Klosters unter folgender Erläuterung anerkannt sein:

Art. 1. Dem Stande Appenzell J. Rh. steht die Kastvogtei besagten Klosters zu; auch sind demselben alle in dessen ökonomische Verhältnisse einschlagenden Maßnahmen überlassen. Dieses Kloster samt seinen Eigentümlichkeiten steht unter dem Schutze der hohen Landesobrigkeit von Innerrhoden, welche über die geistlichen Personen, ihren Beruf und ihr Leben die ihr zustehenden Rechte ausübt, wogegen J. Rh. das Territorialrecht der hohen Regierung von A. Rh. über das anerkennt, was außer der Selle des Klostergebäudes und der Kirche von Grimmenstein liegt.*)

Art. 2. In Fällen, die nicht die geistlichen Personen, ihr Leben und ihren Beruf betreffen, oder in die Dekonomie des

*) Aus diesem Grunde erkannte der Gr. Rat von A. Rh., als das Kloster Grimmenstein im Jahr 1828 die Gebäude renoviren und erweitern wollte, daß es nur die vorhandenen Gebäude renoviren, nicht erweitern und an Stelle des im Jahr 1813 abgebrochenen Knechtenhauses ein anderes von gleicher Größe und auf die gleiche Hofstatt bauen möge. Auf

Klosters einschlagen und sich auf und inner den Sellen des Klosters und der Kirche ereignen sollten, wird das Angemessene unter die Verfügung beider Hoheiten gestellt, wie folgt:

- a) Das Kloster oder die Vorsteher desselben sind verpflichtet, beiderseitigen Hoheiten von J.= und A.=Rh. den ereigneten Fall schleunig anzuzeigen, welche Behörden dann die Untersuchung zu gleichen Säzen anordnen, das Nötige vornehmen und die Fehlbaren katholischer Religion an den Richter von J. Rh. und die evangelischer Religion an jenen von A. Rh. zur Beurteilung überweisen werden.
- b) Ueber den Kirchhof der Klosterfrauen übt A. Rh. das Territorialrecht aus, verpflichtet sich aber, jeden Frevler oder Störer des Friedhofs, je nach den Umständen, als Religionsstörer rechtlich abzustrafen.

Art. 3. Der Rechtstrieb gegen das Kloster Grimmenstein gehört A. Rh. zu; ehe jedoch ein Pfand angelegt werden darf, soll die Anzeige davon dem Landammann-Amte von J. Rh. gemacht werden. Macht das Kloster gegen das Pfand Einrede und der Ansprecher ist evangelischer Religion, so gehört der Streit zur Beurteilung vor den Richter Außerrhodens; ist er katholischer Religion, so gehört der Fall vor den Richter in Innerrhoden. Die Schätzung außer den Sellen der Kirche und des Klostergebäudes, mit oder ohne Richterspruch, kommt dem Territorialherrscher zu, auf dessen Gebiet der Gegenstand liegt, so geschätzt werden soll.

Art. 4. Diese beiderseitig abgeschlossene Uebereinkunft hat und soll keinen Bezug haben auf das Frauenkloster Wonnenstein in Teufen, welches in seinen rechtlichen Verhältnissen unberührt bleibt.

die Anzeige, daß ein kath. Priester sich im Kloster aufhalte, wurde zugleich beschlossen, es sei gegen seinen Aufenthalt im Kloster auf halb offiziellem Wege zu protestiren. (10. Dez. 1828.)

Kehrordnung.

In Folge obiger Uebereinkunft erklärte A. Rh., daß es zum Beweis aufrichtiger Liebe zum Frieden und freundschaftlichen Wohlvernehmens zugeben wolle:

Art. 1. Die jährliche Kehrordnung in der Repräsentation auf die eidgenössischen Tagsatzungen, so daß jeder Kantonsteil Jahr um Jahr den ersten Gesandten dahin ernennen möge und S. Rh. den Anfang mit dem Vorsitz 1817 zu machen habe.

Art. 2. Daß die Tagsatzungs-Instruktionen von Abgeordneten beider Kantonsteile gemeinsam beraten und abgefaßt werden und die Konferenz jedesmal in demjenigen Kantonsteil und unter dem Vorsitz seines ersten Standeshauptes stattfinden soll, der den zweiten Gesandten auf die Tagsatzung gebe.

Diese Uebereinkunft wurde dann am 14. April 1817 vom Großen Rat der innern und am 22. April des gleichen Jahres von der gleichnamigen Behörde der äußern Rhoden ratifizirt und hierauf von der Tagsatzung sanktionirt.

Eine weitere im vorigen Zeitraum nicht erledigte Streitfrage war

3) die, wo Zinsbriefe versteuert werden sollen?

Wir verweisen den Leser zunächst auf das 8. Heft der Appenz. Jahrbücher, 1. Abteilung, Seite 157—160.

Diese damals liegen gebliebene Frage kam bald nach Erledigung der soeben besprochenen Angelegenheiten neu aufs Tapet. Hiezu gab eine Steuerverordnung der Regierung von S. Rh. vom 20. Hornung 1821 die Veranlassung.

Sie dekretirte nämlich an genanntem Tage eine Steuer von 3^o/_{oo} mit der Bestimmung: „Diese Steuer soll von den Güterbesitzern bezahlt werden; dagegen sollen diese das Recht haben, von jedem Hundert gezedelten Brief auf dem Gut bis auf den Schatzungspreis die treffende Steuer beim Zinserlegen abzuziehen.“

Gegen diesen dem Auflagensystem der helvetischen Republik vom 15. Dezember 1800 entlehnten Zusatz erhob sich A. Rh., weil er den vielen Bürgern dieses Landesteiles, welche Innerrhoder-Zedel besaßen, eine bedeutende Zinseinbuße brachte. Seine Regierung wandte sich dann dagegen protestirend auch an die Tagsatzung und setzte in einem Kreis schreiben an die eidgenössischen Mitstände die Sache auseinander. Wir entheben demselben zunächst das Geschichtliche, um dann nachher bei den Verhandlungen der Tagsatzung darüber in die Rechtsfrage einzutreten.

„Der Landammann und Rat des löblichen Standes Appenzell der innern Rhoden ließ unterm 2. August 1804 die höchste Bundesbehörde um den rechtlichen Ausspruch ersuchen, daß die liegenden Güter und Hypotheken da versteuert werden sollen, wo die Güter, welche zum Unterpfaud dienen, liegen, worauf denn dieses Begehren „als eine allgemeine Frage auf künftiges Jahr ad instruendum in den Abscheid zu legen“ erkannt wurde. Weitläufige Verhandlungen hierüber, wo bald die Kompetenz der hohen Tagsatzung und des Syndikats angesprochen wurde, bald gütige Vermittlung und Zurückweisungen, bald wechselseitige Verwahrungen und überhaupt umständliche Entwicklungen des Für und Wider dieser Sache statt hatten, liegen in den Abscheiden der Jahre 1806, 1807, 1808, 1812 und 1813, ohne daß je ein Entscheid darüber stattfinden wollte.

Wie in andern Staaten und Orten die Hypothekar=Ver schreibungen mit ausdrücklichen Reservaten von Zehnten und andern Pflichtigkeiten an den Staat oder Korporationen bezeichnet sind und jeder Abnehmer sich im Kaufpreis darnach benehmen kann: so lauten hingegen alle alten und neuen Schuldbriefe oder Zedel der innern Rhoden ganz unbedingt und ohne irgend eine andere gegenwärtige oder noch zu erwartende Beschwerde, als die der jährlichen Verzinsung zu 5%, welche unbestreitbares Eigentum der Zedelbesitzer ist. Mehrere solcher auf dortige Liegenschaften lautender Briefe wurden von

Landleuten der äußern Rhoden als fahrende Habe und feile Waare erkauft und nach ihrem Wert bezahlt in der ganz sichern und bisher nie und nirgends getäuschten Erwartung, daß ihre amtliche Ausfertigung und das obrigkeitliche Siegel ihnen hinreichenden Schutz und Schirm gewähren und daß rückwirkend nachteilige Verfügungen in Herabsetzung ihres Wertes, oder der Auflegung von Kapital- oder Zinsabzügen, ganz außer dem Kreise der politischen Gewalt liegen werden. Allein schon im Jahr 1817 wurde zur Verbesserung der Pfundeinkünfte in Appenzell J. Rh. auf jedes Haus ein jährlich mit 60 fr. verzinsbares Obligo von 25 fl. obrigkeitlich gelegt und dieses allen mit den ersten und besten Rechten verschriebenen alten und neuen Zedeln vorangestellt*), wodurch diese in ihrem Wert und Sicherheit mehr und weniger in Nachteil kamen. Im Jahr 1818 erfolgte bei Strafe des Fiscus und unter dem Titel „Visagebühr“ eine Abgabe von 2¹/₂ vom Tausend auf jeden Zedelbesitzer in und außer dem Lande, wogegen wir uns, der eingebrachten Klagen ungeachtet, jedoch unter Verwahrung gegen fernere Belästigungen dieser Art, aus freundnachbarlichen Rücksichten nicht widersetzen wollten.“

„Nun (1821) wird durch die Festsetzung einer Grundsteuer zu 3 vom 1000 mit Regreß auf die Zinse, ohne Rücksicht auf die Rechte und das Eigentum ihrer Gläubiger und auf den klaren Inhalt ihrer Dokumente, auch ohne Gewährleistung irgend eines Ersatzes noch der Sicherheit gegen künftige ähnliche Eingriffe in das rechtmäßig erworbene Besitztum, eine neue Beschwerde auf unsere Zedelinhaber gelegt, über die wir um so weniger stillschweigen können und dürfen, als es eben so sehr um die Beurteilung einer solchen Befugniß, denn um den Verlust an Zins zu thun ist u. s. f.“

Am 30. Juli 1821 kam die Sache in der Tagsatzung

*) Dies wurde von Landammann Bischofberger an der Tagsatzung dahin berichtet, das Obligo sei nicht voran, sondern hintenau gestellt, jedoch gutbleibende Schuld.

zur Verhandlung. Appenzell A. Rh. erhob, unterstützt von St. Gallen, Klage gegen fragliche Steuerverordnung, als über einen Eingriff in seine Souveränitätsrechte und sein Besteuerungsrecht, und dies aus folgenden Gründen:

1) wegen der Unaufkündbarkeit der Innerrhoder Pfandbriefe, die es deren Besitzern unmöglich mache, den Schaden von sich abzuwenden.

2) wegen der willkürlichen Reduktion des Zinses, die nicht mit irgend einem Grundsatz des Rechts vereinigt werden könne.

3) wegen der den Nichtkatholiken gänzlich verweigerten Niederlassung ohne irgend eine Rücksicht auf den Besitzer innerrhodischer Pfandbriefe hinsichtlich des Heimfallrechts der Unterpfänder, wodurch es dem Besitzer innerrh. Pfandbriefe unmöglich gemacht werde, von den ihm in seinem Brief verschriebenen Pfanden Besitz zu nehmen, sie selbst zu verwalten, zu benutzen, darauf zu wohnen, wodurch das Wesen des Hypothekarrechts ganz und durchaus zerstört werde und die Worte in dem amtlich ausgefertigten Brief ein leerer Schall seien.

4) seien Kapitalbriefe ein Bestandteil des Gesamtvermögens ihres Besitzers, wo er auch wohnen möge, und hiemit nicht diese Briefe, sondern nur deren Unterpfand Innerrhoder Gut.

5) sei es überall Recht und Brauch, daß man nur an einem Orte und nicht an zwei Orten sein Vermögen versteure, denn jeder Staat habe, sowie sein Gebiet aus dem Aggregat der einzelnen Grundstücke bestehe, auch das Eigentum seiner Einwohner als das ihm gehörige Steuerkapital zu betrachten, u. s. f.

Der Gesandte von S. Rh. (Landammann Bischofberger) rechtfertigte das Verfahren seines Standes im wesentlichen mit folgenden Gründen.

1) Mit dem Umsturz der Mediationsakte seien die Kantone wieder in die Rechte eingetreten, wie sie dieselben vor 1798 besessen hätten, und in Art. 1 der Bundesakte stehe

ausdrücklich, daß sich die Kantone ihre Verfassungen, Freiheit und Unabhängigkeit garantiren. J. Rh. habe seine Verfassung, in welcher dem Rat mit Genehmigung der Landsgemeinde das Recht, Steuern zu erheben, zustehet, im Archiv der Eidgenossenschaft unter Garantie dieser letztern; demnach habe J. Rh. laut Befugnis und gewährleisteter Verfassung, wie es erlaubt sei, am 20. Hornung 1821 sein Finanzgesetz gemacht.

2) Daß keine Lasten in den Pfandbriefen vorbehalten seien, könne dem landesherrlichen Rechte, Steuern aufzulegen, nichts benehmen, denn die Zedel seien nur Verträge auf das Geld bezüglich, und früher habe man auch nichts versteuert; daraus sei aber nicht zu folgern, daß es in Zukunft nicht geschehen dürfte und möchte.

3) Daß die Briefe unaufkündbar seien, habe man vorher gewußt.

4) Vermöge dem Pfandschillingsrecht seien Zedel — auch nach dem Fallimentsrecht — liegendes Gut und der Besitzer derselben wie Miteigentümer vom Unterpfand; denn die Zinsleute seien nur eine Art Lehensleute und der Zedelinhaber der eigentliche Besitzer des Bodens.

5) Seit kurzer Zeit seien von einem Außerrhoder für 21,000 fl. Zedel in Appenzell J. Rh. gekauft worden.

6) Geheime Absichten von Appenzell A. Rh. hätten schon längst gewaltet; darum hätte es so viele letzte Zedel gekauft, um dann die Güter in seine Hände zu bringen; jetzt ziehe A. Rh. die Maske ab, es wolle ihr Land. Aber laut Landteilungsvertrag gehören die Katholiken nach den innern, die Reformirten nach den äußern Rhoden u. s. f.

Schließlich verwahrte sich J. Rh. gegen jedes Einschreiten der Tagsatzung, weil es durch Art. 1 der Bundesakte Freiheit und Unabhängigkeit besitze und durch die Aufnahme der Verfassung von J. Rh. diese garantirt sei. Es werde exequiren.

Der Gesandte von U. Rh. bemerkte unter anderm darüber:

1) U. Rh. sei mit dem Grundsatz der Kantonalsovereinität einverstanden, aber nicht in dieser Ausdehnung und Anwendung, denn bei einer solchen Unbeschränktheit könnte ein Staatenverein nicht bestehen.

2) Zugegeben, daß die Pfandbriefe eine Art Privatverträge seien, so seien sie doch nach einer landesherrlich aufgestellten Rechtsordnung und Rechtsregel errichtet, mit obrigkeitlicher Ausfertigung bekräftigt und keiner solchen Last zu unterwerfen, eben darum, weil sie keinen Vorbehalt haben, wie z. B. österreichische, in denen „Herrenzins“ und „Dienst“ ausbedungen sind.

3) Jenes Pfandschillingsrecht beziehe sich nur auf den an den Zins gehörigen Jahresnutzen. Darum könnten die Zinsherren nicht als Miteigentümer und noch viel weniger als Besitzer angesehen werden, indem ihnen nur das Pfandrecht, aber kein Dispositionsrecht über die in ihren Briefen verschriebenen Grundstücke zustehe.

4) Nie hätte Appenzell U. Rh. geheime Absichten gehabt. Kein Mann in U. Rh. würde in eine Wiedervereinigung zu einem Staat einwilligen. Man lasse also den Teilungsvertrag von 1597 in seiner Kraft, behaupte aber, daß er den Rechten der Pfandgläubiger nichts benehmen könne.

5) U. Rh. wolle und werde niemals dem löblichen Stande Z. Rh. vorschreiben, was er für Steuern erheben solle, nur müsse man sich dagegen setzen, wenn diese Steuerverordnungen unsre Landsleute betreffen sollen u. s. f.

Die Gesandten der übrigen Kantone fanden, mit Ausnahme von wenigen, die innerrhodische Ausdehnung der Besteuerung auf auswärtige Zedelbesitzer in Zusammenstellung mit Unaufkündbarkeit und Erwerbshemmungen auffallend.

Endlich wurde zur Abstimmung geschritten und mit 21 Stimmen ohne Appenzell beschlossen:

„Es sollen die heutigen Verhandlungen ad instruendum auf 1822 in den Abscheid gelegt werden, inzwischen aber beide Rhoden dringend eingeladen sein, sich gütlich zu vergleichen.“

Dagegen verwahrte sich Landammann Bischoffberger in optima forma, und Landammann Dertly, der Gesandte von U. Rh., behielt sich bis auf den folgenden Tag das Protokoll offen, in das er dann folgende Erklärung abgab:

„Aus dem schon im Zirkular vom 21. Mai und den in der gestrigen Sitzung angeführten Gründen muß Appenzell U. Rh. die Steuerverordnung des löblichen Standes J. Rh., soweit sie Landleute von U. Rh. betrifft, unzulässig finden.

Deßwegen und in Uebereinstimmung mit den schon früher im Schooß der hohen Tagsatzung und in amtlichen Zuschriften an den löblichen Stand Appenzell J. Rh. allgemein und speziell ausgesprochenen Verwahrungen muß sich der Abgeordnete des Standes Appenzell U. Rh. auf das nachdrücklichste und feierlichste gegen diese Steuerverordnung und gegen ihre Vollziehung hinsichtlich der Landleute von Appenzell U. Rh. bis Austrag der Sache verwahren.

Zürich, den 31. Juli 1821.

Edm. Dertly.“

Hierauf erklärte die Gesandtschaft von St. Gallen, daß sie instruktionsgemäß dieser Verwahrung des Standes Appenzell U. Rh. hinsichtlich der Angehörigen ihres Kantons beitrete.

Da sich die beiden Kantonsteile trotz der, dringenden Einladung der hohen Tagsatzung nicht zu einem Vergleiche vereinigen konnten, so sah sich Appenzell U. Rh. genötigt, abermals die Dazwischenkunft der Bundesbehörde anzurufen und den Kantonen in seinem Kreis Schreiben vom 16. April 1822 mitzuteilen, was inzwischen in der Sache geschehen sei. Dasselbe sagt hierüber:

„Als die hohe Tagsatzung am 30. Juli vorigen Jahres die beiden Rhoden unsers Kantons zur Vereinigung zusammen-

wies, durfte man mit Recht und Zuversicht erwarten, daß von Seite J. Rh.'s mit der Vollziehung ihrer Steuerverordnung gegen unsere Angehörigen inne gehalten werde, weil es sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst versteht, daß man in dem, was vom Gegner bestritten wird, nicht vorschreite, sondern den Ausgang des Prozesses abzuwarten habe, und man hätte diese Rücksicht von J. Rh. um so mehr erwarten dürfen, als schon die Achtung vor der eidgenössischen Bundesbehörde dasselbe gebot.

Sowohl hiedurch, als vornehmlich durch die Betrachtung des unvermeidlichen Schadens, der aus dem fortdauernden Einbringen und Erwerben innerhodiischer Kapitalbriefe und aus dem Ablocken von Geldanleihen zunächst für die Gutmütigen und Leichtgläubigen unsers Kantons Appenzell A. Rh. und dann für die folgenden Besitzer und Gläubiger, somit fürs Ganze entstehen mußte, bewogen, erfolgte unterm 22. August 1821 unser Verbot hinsichtlich des Ankaufes besagter Pfandbriefe und fernerer Geldanleihen."

Durch Schreiben vom 13. Sept. wurden wir von J. Rh. „„eingeladen zu einer Zusammenkunft nach Appenzell hieher, bevor über Güter, Waldungen, Mäser zc., welches euren Angehörigen auf unserm Gebiete liegende Güter sind, in Bezug unsers Finanzgesetzes zu besprechen““, allein wir konnten einer so gestellten Einladung und einer solchen Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes um so weniger Gehör geben, als man sich in keine die Anerkennung eines bestrittenen Grundsatzes in sich begreifende Verhandlung einlassen, noch in die Beratung eines untergeordneten Gegenstandes eintreten konnte, ehe man über das Prinzip selbst im Reinen oder dasselbe beseitiget war. Inzwischen erklärten wir unsere Bereitwilligkeit zu einer Konferenz noch im Laufe des Jahres.

Auf unsere daherige Einladung vom 26. Okt. erfolgte die unbestimmte Antwort, daß man zu guter Nachbarschaft geneigt sei, wenn noch einige dringende Geschäfte vordem be-

endet seien, und werde man gerne vernehmen, welche Konfordsats-Vorschläge zu einem guten Erfolge angetragen werden.

Ein neues Schreiben vom 12. Dez. blieb ganz ohne Antwort, und erst auf dasjenige vom 14. Jan. l. J. kam endlich Zusage von S. Rh. und die Bestimmung des 11. Februar zur Konferenz in Teufen.

Bei Eröffnung und im Laufe der Beratungen glaubte unsre Deputation nicht mehr in dasjenige, was über den vorwaltenden Gegenstand früher verhandelt worden war, eintreten, sondern mit möglichster Umgehung der streitigen Punkte Vergleichs-Vorschläge antragen zu sollen, welche diese Zusammenkunft zu einem den Erwartungen der hohen Tagsatzung entsprechenden Resultat bringen könnten. Vom aufrichtigen Wunsche zur Verbesserung freundnachbarlicher Verhältnisse beseelt, wurde unsrerseits offen und gerade verlangt, daß die bis den 20. Februar 1821 erworbenen innerrhodischen Kapitalbriefe durch eine denselben zu gebende Nachschrift für so lange, als sie in Außer-rhoder Händen seien, steuerfrei erklärt, jedoch dafür eine angemessene Gebühr und dann Zeit und Form bestimmt werden möchte, in welcher der Beweis des Erwerbs bis zum angegebenen Zeitpunkt zu leisten sei.

Aber die Deputation von S. Rh. forderte sogleich von der unsrigen die bestimmte Erklärung, daß dieselbe vor allem und ehe in irgend eine weitere Beratung eingetreten werden könne, den Grundsatz der unbeschränkten Souveränität S. Rh.'s in vorliegender Besteuerungssache anzuerkennen habe. Ungeachtet dieses weitläufig aus der im ersten Art. der Bundesakte gewährleisteten Souveränität der Stände hergeleiteten Postulats, worauf A. Rh. sich begreiflicher Weise nicht einlassen konnte, wurde obiger Vorschlag mit einer Nachschrift, worin ein gewisses Maximum der Steuer für eine bestimmte Zeit festgesetzt wurde, erneuert und dann der Antrag für Abtretung aller Kapitalbriefe, nicht nur unterm Nennwert, sondern mit bedeutendem Rabatt der Kaufsumme gemacht, was aber

alles ohne Erfolg blieb, da J. Rh. als *præliminare* und als *conditio sine qua non* auf Anerkennung der Grundsteuer beharrte und erst dann *concordando* in weitere Erörterungen einzugehen sich befugt erklärte.

Bei dieser so entschiedenen Abweichung der Ansichten und Gesinnungen mußte die Sitzung aufgehoben und jede Hoffnung auf freundliche Uebereinkunft beseitigt werden.

Hierauf folgte die Begründung der Protestation von A. Rh. gegen die fragliche Steuerverordnung von J. Rh. im gleichen Sinne, wie voriges Jahr. Daran knüpfte sich schließlich das motivirte Verlangen, daß die Tagsatzung, wie mit sorgsamem Blicke die Verhältnisse zum Auslande ins Auge zu fassen, auch mit gleicher Wachsamkeit die Beziehung der Kantone unter sich und zum Ganzen zu beobachten und den Buchstaben der Bundesakte ihrem Geiste treu und lebendig zu bewahren, und nicht der Schiedsrichter über so wichtige und tief in die Interessen der Kantone eingreifende Fragen, wie die vorliegende, zu entscheiden habe.

Diesem Kreisschreiben folgte am 20. Juni das inner-rhodische, in welchem das Recht, fremde Kapitalisten zu besteuern, aus der Souveränität der Kantone hergeleitet wurde.

So kam denn diese Steuerangelegenheit am 30. Juli 1822 abermals vor die Tagsatzung. An derselben fügte der Gesandte von J. Rh. dem Kreisschreiben noch mündlich bei, daß er sich gegen jedes Einschreiten der Tagsatzung sowohl, als auch gegen die Verweisung an das eidgenössische Recht verwahre und die Souveränität seines Standes vorbehalte.

Nachdem die Gesandtschaften von Appenzell Außer- und Innerrhoden und von St. Gallen ihre Voten abgegeben hatten, lud die Tagsatzung nach einer kurzen Umfrage unter Wiederholung des angegebenen Wunsches und der dringendsten Empfehlungen an die Regierungen beider Rhoden, daß sie sich über den streitigen Gegenstand nach einem billigen Sinn mit einander vertragen möchten, den Vorort ein, seine tätige

Vermittlung zu diesem Zwecke auf diejenige Weise, die er für angemessen erachte, eintreten zu lassen und den daherigen Erfolg den Ständen seiner Zeit zu eröffnen, damit dieses unangenehme Geschäft wo möglich nächstes Jahr aus der Beratung wegfallen könne.

In etwas freundlicheres Benehmen einlenkend, erklärte am 12. August 1822 der Gesandte von J. Rh. zu Protokoll, daß seine Regierung, indem sie im voraus ihre Rechte verwahre, dennoch aus Achtung gegen die Tagsatzung auf freundschaftliche Einladung bestmöglichst die Einsprachen Außer-rhodens von eidgenössischen Beratungen zu entfernen, den Antrag zu einem vermittelnden einfachen Konkordat nicht von sich ablehne, sondern sich erbiere, Anträge anzuhören.

Mit Schreiben vom 4. Juni 1823 bestimmte hierauf der Vorort Bern die H. Landammann Sidler von Zug und Morell von Thurgau als eidgenössische Kommissarien und die Stadt St. Gallen zum Konferenzort. Von A. Rh. wurden Landammann Dertly und Statthalter Wetter, und von J. Rh. die Landammänner Brüelmann und Bischofberger, Landesstatthalter Fäßler und Landssekretär Mooser abgeordnet.

Nach geschenehen vertraulichen Unterredungen ging aus dieser eidgenössischen Vermittlung mit Ratifikationsvorbehalt der beiden Landesregierungen folgende Uebereinkunft hervor:

1) Der hohe Stand Appenzell A. Rh. zieht seine Einsprache gegen das innerrhodische Steuergesetz vom 20. Februar 1821 zurück.

2) Der hohe Stand Appenzell J. Rh. gibt die Erklärung ab, daß es nie im Sinne seiner Gesetzgebung gelegen sei, noch liegen werde, die Innerrh. Liegenschaften und die auf Innerrh. Unterpand haftenden Pfandbriefe, die das Eigentum von A. Rh. Angehörigen oder andern Eidgenossen sind, in einem höhern Maße zu Steuerbeiträgen anzuhalten als solche Liegenschaften und Pfandbriefe, die das Eigentum von innerrhodischen Angehörigen sind.

3) Den Angehörigen des hohen Standes Appenzell A. Rh. ist gestattet, die ihnen bereits durch Insolvenz des Schuldners heimgefallenen oder noch heimfallenden Liegenschaften während einem Laufe von 20 Jahren — bei den schon anheimgefallenen vom heutigen Tage an, bei den in Zukunft anheimfallenden vom Tage des Heimfalls an gerechnet — eigentümlich, jedoch den innerrhodischen für die eigenen Angehörigen selbst verbindlichen Gesetzen unbeschadet, zu besitzen, diese durch Vieh weiden, Heu und Gras ägen, und wie durch innerrhodische Angehörige, auch durch eigene Knechte und Mägde und Hausgenossen bearbeiten und benutzen zu lassen, jedoch ohne Ansiedelung oder Niederlassung damit zu verbinden.

4) Die Liegenschaften auf Innerrhoder Gebiete, die Außer- rhoder Angehörige vertragsmäßig seit 1597 besitzen und jene auf Außerrhoder Gebiet, welche Innerrhoder Angehörige auf gleiche Weise vom gedachten Zeitpunkt an besitzen, werden von jener Regierung, auf deren Gebiet sie liegen, mit keiner Steuer belastet.

Beide Regierungen werden sich über die namentliche Bezeichnung dieser Güter, den Territorialrechten unbeschadet, verständigen.

5) Vermöge obiger Erklärungen und Bestimmungen sollen die früher diesfällig obgewalteten Anstände als in bundesbrüderlicher und nachbarlicher Freundschaft und Minne des Gänzlichen gehoben und beseitigt angesehen sein.

St. Gallen, den 25. Juni 1823.

sig. Sidler und Morell.

Die außerrhodischen Abgeordneten holten noch am gleichen Abend durch 2 Zirkulare die Ratifikation dieses Vertrages bei den Mitgliedern des Gr. Rates ein und konnten schon am darauffolgenden Freitag den Vermittlern die Zustimmung derselben mitteilen.

In F. Rh. wurde am 26. Juni der Gr. Rat zusammenberufen, der dann seinerseits noch einige Einwendungen, die Redaktion und andere Zusätze betreffend, machte.

Dieselben wurden unsrer Obrigkeit von den Herren Vermittlern mitgeteilt mit dem Wunsche, sie möchte, nachdem sie und ihre Ehrengesandten beim ganzen Vermittlungswerk einen bundesgenössischen Frieden und die Eintracht fördernde Gesinnung bekundet, ihre Gesandtschaft zur nächsten Tagsatzung bevollmächtigen, über diese Angelegenheit so einzutreten, daß der Schlußstein der Vermittlung vollends beigefügt und der Anfertigung der betreffenden Urkunde keinerlei Schwierigkeiten mehr im Wege stehen mögen.

J. Rh. ordnete hierauf an genannte Tagsatzung Statthalter Fäppler und A. Rh. Statthalter Wetter ab.

In der 2ten Hälfte des Monats Juli langte dann die Urkunde mit den getroffenen Abänderungen*) von Bern aus hier an und wurde, nachdem die Herren Beamten davon Einsicht genommen hatten, von Landammann Frischknecht besiegelt.

Damit noch nicht zufrieden, ließ der Stand J. Rh. am 24. Juli ein Schreiben an die HH. Vermittler abgehen, worin er erklärte, es verbinde die Regierung von J. Rh. mit dem Ausdruck in § 4 der Uebereinkunft „bis dato besitzen“ den Sinn, daß dadurch aller von 1597 bis dato anhangende und nicht abgerissene Boden gemeint sei. (Unser Großratsprotokoll vom 14. Okt. 1823 sagt, J. Rh. erkläre die betreffenden Güter, auf welchen seit 1597 Häuser gebaut worden seien, als abgerissen.) Am 6. August 1823 wurde der hohen Tagsatzung Bericht über das Vermittlungswerk erstattet und ihr das Schreiben von J. Rh. vom 24. Juli 1823 mitgeteilt und von ihr sanktionirt. Der Gesandte von Appenzell A. Rh. aber behielt sich für eine Erklärung seines Standes

*) Der Wortlaut dieser von da an gültigen Uebereinkunft findet sich gedruckt in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Appenzell A. Rh. Amtliche Ausgabe. Trogen, gedruckt bei J. Schläpfer (1845). Die gemachten Abänderungen betrafen fast einzig die Redaktionelle und nur die Worte „bis dato“, die der Zeitbestimmung „seit 1597“ beigefügt waren, änderten den ursprünglichen Sinn etwas.

das Protokoll offen. Am 24. April 1824 schrieb dann dieser an den Vorort, daß er einen solchen Vorbehalt, der durch die Unbestimmtheit seines Ausdrucks und durch die Willkürlichkeit, welche er in der Anwendung gestatten würde, all den geringen, unbedeutenden Nutzen der in jenem 4. Art. enthaltenen Stipulation verlieren mache, nachdem die Vertragsurkunde bereits gesiegelt gewesen sei, nicht anerkennen könne u. s. f.

Daß es aber Appenz. A. Rh. gleichwol mit dem Friedenswerk ernst war, bewies die am 8. Dez. 1823 erfolgte Aufhebung des am 2. August 1822 erlassenen Verbots, Innerrhoder Bedel zu kaufen.

Im Weitern führten die Grenzverhältnisse in Oberegg und Stechlenegg in Hundwil zu verschiedenen Erörterungen, wovon die bei Stechlenegg 1851/52, die übrigen aber erst im Jahr 1870 durch den Spruch der eidgenössischen Behörden ihren Abschluß fanden.

Nach obiger Vermittlung gestalteten sich die Verhältnisse zwischen den beiden Rhoden wieder freundlicher.

5. Beziehungen unseres Kantons zum Bunde, zu andern Kantonen und zum Auslande.

Landammann Dertly bemerkte in seiner Landsgemeinderede von 1820, nachdem er das Glück der durch unsre Väter errungenen Freiheit gepriesen hatte, unter anderem auch: „Sowie wir uns aber dieses Glückes freuen, sollen wir auch die Pflichten gegen andere nicht vergessen; wir sollen festhalten den Bund der Eidgenossen und die Verträge mit andern Ständen und Staaten“ u. s. f.

Wie stand Appenzell in dieser Hinsicht im genannten Zeitraum da?

Richten wir unsern Blick zunächst auf das Verhältnis zum Bunde, so dürfen wir sagen: Unser Kanton ist seinen Verpflichtungen gegen das Gesamtvaterland getreulich nach-

gekommen. Er hat seine Beiträge an die Bundeskasse willig geleistet, seine militärpflichtige Mannschaft zum Bundesheere gestellt, ausgerüstet und eingeschult und für Ruhe und Ordnung im Innern nach Kräften gesorgt.

In politischer Beziehung hielt er an dem Grundsatz des Föderalismus fest und erkannte daher auch im Verein mit 16 andern ~~Kantonen~~, daß in Zukunft die Tagsatzung über keine Gegenstände allgemein verbindliche Beschlüsse fassen solle als über solche, die ihr durch die Bundesverfassung selbst oder durch einmütige Zustimmung der Stände übertragen sind. Alles Andere sei Sache des Verkommnisses und des freiwilligen Beitritts (1818). Nichts desto weniger trat unser Kanton manchem die staatlichen Verhältnisse einheitlicher regelnden Konkordate bei, so z. B. demjenigen über das Vormundchaftswesen, über Testirungsfähigkeit, Erbberechtigung, und Ehescheidung der Niedergelassenen; ferner nahm er an den Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gefindel, als Vollziehungsmaßregeln zum Konkordat von 1812, u. s. f. teil. Dagegen gehörten beide Appenzell zu den Ständen, welche den Beitritt zu dem Grundsatz der freien Niederlassung ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis und die Gestattung gemischter Ehen in ihrem Kanton beharrlich verweigerten, was freilich in den eigentümlichen Verhältnissen, welche die Landteilung gebracht hatte, den Hauptgrund hatte. Noch bis ans Ende dieses Zeitraums enthielt unser Landmandat die Bestimmung, daß jeder Landmann, der sich begeben ließe, eine Katholikin zu heiraten, durch diesen Schritt das Landrecht verliere, obgleich in der Tagsatzung schon im Jahr 1819 durch ein förmliches Mehr darauf gedrungen wurde, doch eher jede andere Strafe als die des Verlustes des Landrechts darauf zu setzen, damit nicht die Zahl der Heimatlosen und die Beschwerden wegen derselben vermehrt würden. Wahrscheinlich erhielt dann hauptsächlich aus dieser Rücksicht der betreffende Artikel im Landmandat von 1830 endlich den Zusatz, daß,

wenn Umstände die Anwendung dieser Strafe nicht gestatten, der Übertreter auf andere angemessene Weise zu bestrafen sei.

Gefügiger zeigten sich beide Appenzell 1823, indem sie sich dem Geiste jener Zeit gemäß mit den übrigen Ständen dahin verstanden, „die erforderlichen ernstesten und genügsamen Maßregeln auf beliebigem Wege“ zu ergreifen, daß in den Zeitungen, Tagesblättern, Flug- und Zeitschriften alles vermieden werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte, und daß nicht allein die Bestrafung von Zuwiderhandlungen stattfinde, sondern vornehmlich auf Verhütung derselben hingezielt werde; ferner, es solle in Hinsicht der Fremdenpolizei dafür gesorgt werden, daß sich nicht solche Flüchtlinge in die Schweiz eindringen und darin aufhalten, welche wegen anderwärts verübter Verbrechen und Störung der öffentlichen Ruhe aus einem Staate flüchtig geworden und die als solche signalisirt und verfolgt werden.

Doch schon an der Tagsagung von 1826 sprach sich der Gesandte von N. Rh. für die Preßfreiheit aus. So bemerkte er unter Anderm: „Die Preßfreiheit ist gewiß nichts Böses, sondern ein Gut; sie ist ein Palladium des Rechtes und der Freiheit. Man sehe nur nach England und Nordamerika; warum sollte auch das Volk der Republik von der *res publica*, von der öffentlichen Sache, von den öffentlichen Angelegenheiten nichts wissen? Durch Publizität und Preßfreiheit wird die Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten geweckt und unterhalten, und das eben soll sein, damit das Volk nicht eine träge, faule, mit den Angelegenheiten des Vaterlandes unbekante, daher indolente (gleichgültige) Masse werde, die, wenn nicht das mahnende Schicksal von außen es zur kräftigen Abwehr bewegen sollte, ohne Geist und Leben, ohne festen Willen und Tatkraft wäre“ u. s. f.

Und als dann aber im Jahr 1829 die Abstellung der servilen Beschlüsse vom Juli 1823 zur Verhandlung kam, da

stand der Gesandte von Appenzell A. Rh. (Landammann Dertly) in der vordersten Reihe der Verteidiger der Pressfreiheit. Auch das Botum seines Standes stimmte damit überein. Es enthielt betreffend der Freiheit der Presse im Wesentlichen die Erklärung: „In unserm freien Lande können wir keinen unsrer Mitbürger hindern, seine Meinung durch den Druck bekannt zu machen. Wir können weder, noch wollen wir uns mit dem Mißlichen der Zensur, noch mit andern sogenannten präsentirten Maßregeln befassen; dagegen findet gerichtliche Ahndung des Mißbrauchs der Presse statt und ist der Verfasser, eventuell der Herausgeber einer Druckschrift, verantwortlich.“*)

Die Instruktion spricht sich dann für Beseitigung des Konklusum von 1823 aus und daß über diesen Gegenstand keine weiteren Beratungen stattfinden möchten.

Seit dem Jahr 1823 aber hatten sich auch in den übrigen Kantonen die Ansichten über die freie Presse und über die Fremdenpolizei geändert; der damals so servile Geist war einem freieren gewichen; der Beschluß von 1823 wurde nun einstimmig als erloschen erklärt und die Sache den Kantonen übergeben (1829).

„Das allgemeine Lösungswort“, sagt die Allgemeine Zeitung, „war: „...Freiheit der Presse! Haß und Fehde aber ihrem Mißbrauch und Unfug!““ Wo aber diese anfangen, das mochte freilich in den kleinen Reden nicht ausgemittelt werden.“

Was Landammann Dertly in der Versammlung der Tagherren befürwortete, dafür leistete er mit seinem großen Ein-

*) Siehe den vollständigen Wortlaut dieser Instruktion im Appenz. Monatsblatt, Jahrg. 1837, S. 175—177. In Rücksicht auf die Flüchtlinge, heißt es in derselben, leisten polizeiliche Verordnungen und Verfügungen hinlängliche Gewähr, daß keine solche für längere Dauer Aufenthalt bei uns finden können, indem nach erstern jeder Einwohner mit ernster Ahndung belegt werde, wenn er einen Fremden, der sich bei der Behörde nicht legitimiren kann, bei sich aufnimmt.

fluß im Räte auch in seinem Heimatkanton so viel wie möglich Vorschub.

„Als er an das Steuer des Staates kam“, sagt das Appenzellische Monatsblatt, Jahrg. 1837, S. 158, „hatten wir noch eine zahlreiche Zensurbehörde, die in der Regel aus einem Standeshaupten und einem Geistlichen auf jeder Seite der Sitter bestellt wurde.“

Während seiner Amtszeit finden wir nur noch eine Wahl von Zensoren; den 8. März 1820 ernannte nämlich der Gr. Rat die Herren Seckelmeister Tobler und Pfarrer Knus an diese Stellen. Später ließ er die Wahl unversehens wieder eingehen, und als dann zuerst das Monatsblatt (1825) und hierauf (Juli 1828) die Appenz. Zeitung ins Leben traten, war die Zensur — vergessen.

Schon die ersten Blätter dieser Zeitung offenbarten es deutlich, daß hier keine Zensur die Scheere angelegt habe. Bald wurde sie daher von allen Seiten her für Mitteilungen und zur Besprechung der Zustände in verschiedenen Kantonen benützt. Ohne Scheu wurden die Mängel aufgedeckt, die mancherorts sich offenbarten, und für größere Volksrechte in der Zeitung gesprochen. Sie hatte daher einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Umgestaltung aus aristokratischen Verfassungen zu demokratisch repräsentativen in mehreren Kantonen ausgeübt und erhielt eine bedeutende Abonnentenzahl*).

Die kühne, oft derbe Sprache des Sohnes der Berge fiel allgemein auf. Bewunderung und freudige Zustimmung wurde ihr von den Einen, Tadel über Mangel an der gebührenden Achtung gegen Regierungen und obrigkeitliche Personen von Andern zu teil. Besorgnis, es möchte eine solch

*) Das Postamt in St. Gallen versandte im 4. Quartal 1830 700 und im 2. Quartal 1831, als die Zahl der Abnehmer am größten war, sogar 818 Exemplare.

rücksichtslose Schreibweise bei den Regierungen der benachbarten Staaten Haß und Feindschaft gegen unser Vaterland erwecken, erfüllte das Herz Furchtsamer, Zorn, Aerger und Verdruß die in ihrer Amtswürde sich verlegt Fühlenden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß über den Herausgeber der Zeitung und des Monatsblattes, resp. die Einsender, bei unsrer Obrigkeit Klagen eingereicht wurden und diese in den Fall kam, den Herausgeber zur Verantwortung und mitunter auch zur Strafe zu ziehen oder ihm das hochobrigkeitliche Mißfallen zu bezeugen.

Unter den Klägern waren auch der eidgenössische Vorort Bern und einige Kantonsregierungen, so die unsrer zwei nächsten Nachbarn J. Rh. und St. Gallen.

Was das Verhältnis unsers Kantons mit andern eidgenössischen Ständen betrifft, so darf dieses, die erwähnten Streitigkeiten mit J. Rh. abgerechnet, als ein freundliches bezeichnet werden, wenn auch auf dasjenige zwischen uns und St. Gallen etliche male ein schwacher Schatten fiel. Verträge mit einzelnen Kantonen wurden von Appenzell A. Rh. nur wenige abgeschlossen. Hierüber Folgendes:

Im Jahr 1816 wurde ein Paternitätsvertrag mit Thurgau projektirt, der aber nicht zu Stande kam, und ein schon bestehender mit St. Gallen wurde im genannten Jahre gekündet, während damals ein solcher mit Zürich ins Dasein trat, aber nur bis 1828 bestand. An die Stelle des Paternitätsvertrages mit St. Gallen trat 1821 eine Uebereinkunft betreffend den Unterhalt unehelicher Kinder.*)

Bei Aufhebung des Paternitätsvertrages mit Zürich beschloß der hiesige Gr. Rat, in Fällen von außerehelichen Geburten künftig nach dem Paternitätsgrundsatz zu handeln.

*) Siehe Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse der Neu- und Alt-Räte und des Gr. Rates des Kts. Appenz. A. Rh. von 1803—1833. Trogen 1834.

Im Februar 1827 machte St. Gallen endlich auch einen Vorschlag zu gegenrechtlicher Behandlung der beidseitigen Angehörigen in Erbfällen, sodaß bei solchen der Appenzeller in St. Gallen dem St. Galler, wie auch dieser im Kt. Appenzell dem Bürger dieses Kantons vollkommen gleich gehalten werden solle.

Der unsern nachbarlichen Verhältnissen so zusagende, mit den Grundsätzen des Rechts und der Politik vollkommen im Einklang stehende Vorschlag, wie ihn Landammann Dertly bezeichnet, fand aber bei uns keinen Eingang.

Die Verträge mit dem Ausland, soweit sie unsern Kanton betreffen, beschränken sich außer dem bei den Verhandlungen der Landsgemeinden angeführten Vertrag mit Frankreich*) und den Handels- und Salzverträgen, von denen wir an anderer Stelle reden werden, hauptsächlich auf eine Militärkapitulation mit den Niederlanden.

Schon im Anfang dieses Zeitraumes trug Frankreich der Eidgenossenschaft wieder eine Militärkapitulation an, aber der Gr. Rat von Appenzell A. Rh. beschloß am 16. März 1816, keinen Anteil daran zu nehmen, wenn Frankreich der Schweiz nicht zugleich auch Handelsvorteile zugestehe, und um zu zeigen, daß es ihm damit Ernst sei, beschloß er am 21. Mai des gleichen Jahres:

„Es soll jeder unserer Landesangehörigen, welcher sich in einem andern Kanton oder in ein anderes als von uns bewilligtes Korps in fremde Kriegsdienste anwerben läßt, seines Lands- und Gemeinderechts verlustig erklärt und sein besitzendes und zu erwartendes Vermögen halb in den Armensäckel seiner Gemeinde und halb in den Landsäckel erkannt werden. Jeder einheimische oder fremde Werber, der in einen von uns nicht avouirten Kriegsdienst anwerben sollte, ist als Falschwerber anzusehen und an Leib, Ehr' und Gut zu bestrafen.

*) Siehe Appenz. Jahrb., 3. Folge, 1. Heft, Seite 116 und 117.

Wer aber Lust hat, Militärdienste zu machen, kann sich auf den von uns bewilligten Werbeplätzen in Trogen und Herisau und bei den von uns patentirten Werbern melden."

Wie der Antrag von Seite Frankreichs, wurde auch die angebotene und von den hohen Mächten empfohlene Kapitulation mit Sizilien vom Gr. Rat am 24. Februar 1824, und zwar einstimmig, abgelehnt.

Der im Jahr 1814 im Vereine mit Graubündten und Glarus mit den Niederlanden für Stellung eines Regiments unter Oberst Sprecher (Nr. 31) abgeschlossene Militär-Vertrag (Siehe Jahrb., 8. Heft, 1. Abt., Seite 139 und 140) erlitt im Jahr 1823 einige Modifikationen. Da nämlich nur die versprochene Mannschaft von App. A. Rh. stets überzählig blieb, Bündten und Glarus aber nur die Hälfte ihres Rekruten-Kontingentes geliefert hatten, so blieben seit 3 Jahren alle Vorstellungen dieser 3 Stände und des Offizierskorps um Avancement und Ergänzung erfolglos, indem das niederländische Ministerium stets auf die Unvollständigkeit dieses 31. Regiments und die Unmöglichkeit seiner Erhöhung auf 2000 Mann verwies.*)

Endlich, am 15. Mai 1823, vereinigten sich die Abgeordneten der 3 Kantone mit dem niederländischen Gesandten Liedekerke in einer Konferenz in Herisau im wesentlichen dahin, daß das Regiment von 20 auf 12 Komp. à 128 Mann, worunter 108 Soldaten (in 2 Bataillonen) reduziert und das ganze Regiment mit dem großen und kleinen Stabe jedes Bataillons zusammen auf 1590 Mann angesetzt, die Kantonalität aber beibehalten werden soll. Ueber die Wahl der Offiziere wurden Bestimmungen getroffen, nach welchen jeder

*) Nach der Kapitulation im Jahr 1814 zählte der Regimentsstab 19 Mann, die beiden Bataillonsstäbe zusammen 26 Mann und 20 Komp. à 98 Mann 1960 Mann, das ganze Regiment 2000 Mann.

der 3 Kantone und die Korps billig berücksichtigt werden sollten. Die Soldaten sollten frei, ohne irgend ein Zwangsmittel, und zwar für die Zeit von 4—6 Jahren angeworben werden. Das Regiment durfte nur aus gebornen Schweizern bestehen. Eine Ausnahme davon war für Feldärzte, Handwerksmeister und Musikanten gestattet. Der monatliche Sold betrug für einen Oberst 375 fl. à 2 Fr. 10 Rp., den fl. in 100 Cents geteilt; für einen Oberstlieutenant 250 fl., für einen Major 216 fl. 67 C., für einen Hauptmann Quartiermeister 133 fl. 33 C. u. s. f. Bei der Kompagnie betrug er für einen Hauptmann 133 fl. 33 C., für einen Oberlieutenant 75 fl., für einen Unterlieutenant 58 fl. 33 C. Ein Feldweibel erhielt täglich 80 C., ein Wachtmeister 65 C., ein Fourier 65 C., ein Korporal 35 C., ein Tambour 30 C. und ein Soldat 25 C.

Die Gerechtigkeitspflege war wie die für die niederländischen Truppen. Wenn während der Dauer dieser Kapitulation die Schweiz einen Krieg zu bestehen hätte, so könnten die betreffenden Kantone ihre Truppen zurückrufen, und falls in Folge unvorhergesehener Umstände der König das Regiment vor Ablauf der Kapitulation ab danken sollte, so wird er ihm in diesem Falle einen Gehalt bewilligen, der dem Grad und dem Dienst eines Jeden angemessen ist. Am 14. Okt. 1823 ratifizierte der hiesige Gr. Rat die getroffene Uebereinkunft. Schmid von Glarus wurde Oberst, Schindler von dort Quartiermeister des Regiments, Hptm. Mock von Herisau Major beim ersten Bataillon u. s. f. Am 24. Februar 1824 genehmigte der Gr. Rat unsers Kantons den Entwurf wegen Errichtung einer neuen holländischen Compagnie.

„Die holländische Armeeverwaltung“, sagt Hptm. Rudolf in seinem schweizerischen Militär-Almanach, „war ein Muster der Loyalität. Mit gewissenhafter Strenge wurde von Oben herab auf eine gute Behandlung der Mannschaft gehalten; keinerlei Mißbräuche wurden geduldet und selbst der gemeine

Soldat konnte sich zum König begeben und begründete Beschwerden persönlich vorbringen.“

Hinwieder stunden die Schweizerregimenter im Dienste keinen Truppen des Königreichs nach und wurden als der Kern der niederländischen Armee betrachtet. Darum ruhten die belgischen Stände, welche auf die Trennung Belgiens von den Niederlanden hinzielten, nicht, bis der König im Jahr 1828 die Auflösung der Schweizerregimenter auf den 31. Dez. 1829 beschloß. Die Auflösung geschah aber auf sehr loyale Weise. Es stund jedermann vom Regimentskommandanten bis zum Soldaten frei, im gleichen Grad und Dienstalter in die National-Armee einzutreten oder den Abschied zu nehmen und für die übrige Zeit der Kapitulation nach den hierüber verordneten Bestimmungen eine Entschädigung zu beziehen.

Am 5. Mai 1829 erließen Landammann und Rat dann ein Werbeverbot, wonach von jenem Tage an (die Werbung für Holland hörte am 1. Okt. 1828 auf) alle und jede Werbung für irgend einen fremden Fürsten oder Staat in unserm Lande gänzlich verboten war und jeder, der sich auf irgend eine Weise damit abgeben würde, Angehörige oder andere Einwohner unsers Kantons zur Annahme fremder Kriegsdienste zu verleiten oder ihnen dazu behülflich zu sein, als Falschwerber angesehen und bestraft würde.

So gab unser Kanton den fremden Kriegsdiensten, die zwar zur Heranbildung tüchtiger Offiziere dienten, aber in andern Beziehungen einen schädlichen Einfluß ausübten, schon damals den Abschied, während sie mancherorts erst durch die Bundesverfassung von 1848 beseitigt wurden.

Griechenverein und Griechensteuer.

Wir kommen hier auf ein internationales Verhältnis zu sprechen, wobei nicht der Staat mit einem andern in Unterhandlung tritt, sondern edelherzige Bürger dem Zuge des Herzens folgend einem bedrängten Volke als Mitmenschen und

Glaubensgenossen ihre Teilnahme werktätig bezeigen. Das Volk, dem diese galt, waren die Griechen, von deren Ahnen so viele als Staatsmänner, Redner, Geschichtsschreiber, Dichter, Künstler und Helden aus grauer Vorzeit herüberleuchten.

Schon bald 400 Jahre der Tyrannenwillkür der Türken, die sie unterjocht hatten, preisgegeben, sehnten sie sich nach Freiheit und Unabhängigkeit. Eine Vereinigung hochgesinnter Männer, Hätterie genannt, arbeitete daran, ihr Volk dazu vorzubereiten, um dann, wenn die Sache reif sei, das Türkenjoch abzuwerfen. Aber so lange Geduld hatte der feurige Alexander Ypsilanti, russischer Generalmajor, nicht. Er verließ seinen Dienst und zog am 6. März 1821 in Jassi ein. Von hier aus rief er das griechische Volk zum Freiheitskampfe auf; allein seine Expedition, noch nicht gehörig vorbereitet, nahm im Gefechte bei Dragachon einen unglücklichen Ausgang (19. Juni 1821). Die „heilige Schaar“, obwohl tapfer kämpfend, fand ihren gänzlichen Untergang, und Ypsilanti selbst geriet nachher in Gefangenschaft. Der Aufruhr weckte den Zorn der Türken, die nun in Konstantinopel (besonders am Ostersfest 1821), Smyrna, Adrianopel und Salonichi, und in nicht viel minderm Grade im ganzen osmannischen Reiche an den Griechen die unerhörtesten Greuelthaten verübten.

Aber statt die Griechen zu entmutigen, entflammten diese Greuel nur ihre Kampfbegier und erweckten die Teilnahme jedes fühlenden Menschen, nur nicht die der Diplomatie. Ganz Griechenland erhob sich; eine Festung nach der andern fiel in die Gewalt der Griechen; ihre Flotte behauptete sich gegen die türkische, und kühne Branderführer sprengten manches türkische Schiff in die Luft. Aus England, Frankreich und Deutschland eilten einige tausend Männer (Philhellenen) nach Griechenland, um gegen die grausamen Muselmänner zu kämpfen, und in manchen Ländern, so auch in der Schweiz, bildeten sich Vereine, um den Griechen Geld und Kriegsbedarf zu senden.

Auch die Bewohner unsers Kantons wurden von Mitgefühl für das Volk ergriffen, das sich so mutig für seine Freiheit und Religion zum blutigen Kampfe erhoben hatte. Am 17. Oktober 1822 versammelten sich in Teufen eine Anzahl Griechenfreunde, um sich gemeinschaftlich über die Mittel zu wirksamster Hülfe zu besprechen. Man kam überein, sich zu einem Verein zu konstituiren, aus der Zahl der Anwesenden eine Kommission von 4 Mitgliedern zu wählen, einen gedruckten Aufruf an unser Volk ergehen zu lassen und dem Geistlichen jeder Gemeinde mit beliebigem Zuzug eines Vorstehers die Sammlung von Liebesgaben für die Griechen zu übertragen. Wenn auch der Verein nicht Großes zu wirken im Stande sein dürfte, so werde doch hoffentlich das Wenige, welches man zu leisten vermöge, mannigfaltigen Segen bringen. In dem angedeuteten Aufruf, verfaßt von Pfarrer Frei in Schöningrund, später in Trogen, heißt es unter anderm:

„Freies Appenzellervolk! Dir kann niemand vorfabeln, unter der empörenden Tyrannei türkischer Herrschaft seien die unglücklichen Griechen Rebellen, weil sie nun ihr grausames Joch abwerfen wollen. Sie sind vor bald 400 Jahren den türkischen Horden unterlegen, die ihr Land überschwemmen, und sie sind mit Morden und Brennen ins Türkenjoch gefesselt worden. Wer hat aber über das unglückliche Volk den Fluch ausgesprochen, daß es nun immer wehrlos ausharren müsse unter demselben? Wo wollen ihre Unterdrücker aufweisen, daß sie nun das ewige Recht haben, das eroberte Land immerfort auszusaugen, überall in demselben zu rauben und zu morden nach ihrem Gutdünken, ohne daß Jemand sich auflehnen möge, ohne daß die armen griechischen Sklaven die ihrem Vaterland geraubte Freiheit mit der einzigen Zuflucht, die sie haben, mit dem Schwert, wieder erkämpfen dürfen?“

Dieser Aufruf und das mündliche Wort der Männer, denen die Sammlung von Liebesgaben für die Griechen, nachdem die Obrigkeit die Erlaubnis dazu erteilt hatte, übertragen

worden, waren nicht vergebens. Die Kollekte warf in A. Rh. 7228 fl. 15 fr. ab, wozu noch einige kleine Nachträge im Gesamtbetrage von 26 fl. 9 fr. und 458 fl. 12 fr. Zins vom Kassier kamen. Es betrugen mithin die Unterstützungsgelder für die Griechen aus unserm Kantonsteil 7712 fl. 36 fr. *)

Die Fortschritte der Griechen aber wurden leider durch ihre eigenen Streitigkeiten gehemmt, und als Ibrahim, Sohn Mehemet Alis, des Bizekönigs von Aegypten, mit einem europäisch geschulten Heere im Peleponnes landete, Navarino, Tripolizza und andere Plätze eroberte, als am 23. April 1827 das heldenmütig verteidigte Missolongi fiel und im Sommer auch Athens Burg dem Radschid Pascha übergeben wurde, da schien der Untergang des Ueberbleibfels des griechischen Volkes unvermeidlich. Nun endlich erbarmten sich England, Frankreich und Rußland desselben und sandten ihre Geschwader, um dem Wüthen der Türken Schranken zu setzen. Diese reizten den englischen Admiral Codrington so lange, bis er die türkisch egyptische Flotte, die dem vereinigten christlichen Geschwader dreifach überlegen war, am 20. Okt. 1827 im Hafen von Navarino vernichtete. Bald darauf zwang ein französisches Heer von 20,000 Mann unter General Maison Ibrahim Pascha zur Einschiffung nach Aegypten und die Russen nötigten den Sultan zum Frieden von Adrianopel, worin dieser endlich die Unabhängigkeit des griechischen Staates anerkannte.

Steuer für die Waldenser.

Es sei ehrend auch noch des wohlthätigen Sinnes gegen unsre Glaubensbrüder, die Waldenser in den piemontesischen Tälern und Bergschluchten zwischen Italien und Frankreich, gedacht, die in anderer Weise einen ebenso großen Heldenmut bewiesen wie die Griechen, indem sie auch trotz der größten und grausamsten frühern Verfolgungen im Glauben standhaft geblieben und das Wort Gottes bis auf unsere Tage rein be-

*) Siehe die betreffende Rechnung im App. Monatsbl., Jahrgang 1826, S. 188—191, ergänzt im Jahrg. 1844, S. 153.

wahrt haben. Diese suchten 1824 die Unterstützung ihrer evangelischen Glaubensbrüder zum Bau eines Spitals für ihre armen Kranken nach, und wie aus allen Gegenden der evangelischen Christenheit, floßen ihnen auch aus unserm Lande milde Gaben zu, indem eine vom Gr. Räte bewilligte Kollekte in den Gemeinden Trogen, Herisau, Speicher, Teufen und Gais, wie das App. Monatsbl., Jahrg. 1825, S. 245—246 berichtet, im ganzen 774 fl. 55 fr. ertrug (1825).

6. Unruhen in Innerrhoden.

Um diese Zeit herrschte in dem Landesteil der innern Rhoden eine ziemlich Gährung, wozu teils damals bestehende Verhältnisse, teils die Erinnerung an einen Parteikampf den Stoff bot, der fast 50 Jahre vorher das sonst so friedliche Ländchen in große Aufregung versetzt hatte.

Noch lebten nämlich Kinder und Enkel Landammann Suters, des unglücklichen Opfers einer ungerechten Politik und Justiz. Noch lebten ferner, Groll im Herzen tragend, Nachkommen Derer, welche ihre Anhänglichkeit an ihn mit Verfolgung gebüßt hatten, und auch noch ein Freund des unglücklichen Suter, der seinetwegen Schweres gelitten hatte. Es war dies der Müller Joseph Fäppler von Gonten, Stanzle genannt. Derselbe wurde im Jahr 1784, weil er dem geächteten Landammann treu geblieben und angeklagt war, mit 3 andern Männern bei einer Zusammenrottung von ca. 100 Mann darauf angetragen zu haben, Ehre, Gut und Blut daran zu setzen, daß Suter öffentlich verhört und nach dem Recht gerichtet werde, mit diesen 3 Männern auf den Pranger gestellt, durch den langen Gang bis aufs Blut ausgepeitscht und lebenslänglich für ehr- und wehrlos erklärt.

Bischoffe druckte im Anfang der 1820er Jahre Kapitel um Kapitel seiner Schweizergeschichte im „Schweizerboten“ ab, damit sie, in alle Gauen vertragen, mit Aufmerksamkeit gelesen und durchdacht werde und in der Brust des Schweizlers

die Liebe zum theuern Vaterlande entzündete. Aber die Erinnerung an die Vergangenheit riß auch alte Wunden auf. Davon liefert ein Schreiben der Regierung von J. Rh. vom 22. Mai 1822 an diejenige von Aargau einen Beweis, worin diese ersucht wird, Zschokke darüber einzuvernehmen, wer ihm den Aufsatz über Landammann Suter eingesandt habe, da er einerseits derbe Unwahrheiten (!) enthalte, andererseits zur Störung der Ruhe habe benutzt werden wollen.

Ob nun das Lesen der betreffenden Geschichte die glimmende Glut im Herzen genannten Fäblers angefaßt habe, oder ob sie ohnedies zur Flamme geworden wäre, das wissen wir nicht, genug, das Gefühl erlittenen Unrechts machte sich dadurch Luft, daß er das Landsecfelamt dafür im Spätjahr 1823 ins Pfand setzte. Der Verwalter desselben aber machte Rechtsvorschlag, und so gelangte die Sache am 11. November vor Gericht. Dies erklärte besagtes Amt außer Pfanden, verfallte den Müller Fäßler zu öffentlicher Abbitte und wies ihn zur Ruhe. Die verlangte Appellation vor Gr. Rat wurde ihm zwar gewährt, er aber einstweilen auf dem Rathaus zurückbehalten. Am 25. Nov. bestätigte der Gr. Rat das erstinstanzliche Urteil und erließ, da Fäßler, vor den Schranken den Suterschen Handel auffrischend, den enthaupteten Landammann und alle mit ihm Gestraften für unschuldig erklärte, ein Mandat, welches alle Ruhestörung und alle Umtriebe wegen des Suterschen Handels bei strengster Strafe verbot, da man auf den verjährten Handel nicht zurückkommen könne.

Als nun dieses Urteil am 30. Nov. nach der Predigt in der Kirche verlesen wurde, erhob sich ein Mann aus dem Volk, Konrad Hohl, ein Proselyt aus A. Rh., der als solcher laut alten Verträgen das innerrhodische Landrecht erhalten hatte, und nahm die Fäßlersche Erklärung in Schutz. Auf Mahnung des Landammanns befahl ihm der Landweibel, zu schweigen. Der Gottesdienst konnte nun ungestört beendigt werden. Sowie aber Hohl den Gottesacker (die Freyung der

Kirche) überschritten hatte, ward er ergriffen und einstweilen in Verwahrung gebracht.

Daß auch noch anderer Stoff zu Unzufriedenheit vorhanden war, beweist der am 1. April 1824 stattgefundene Vortritt von 44 Bürgern J. Rh.'s vor dem zweifachen Landrat, dem sie eine Schrift vorlegten, in welcher sie verlangten, daß er zur Hebung des geschwächten Zutrauens beim Volke die eingeführten Neuerungen samt den Rechten des Volkes und der Obrigkeit untersuche und die reiflich überlegten Artikel der Landsgemeinde zur Genehmigung oder Zurückweisung vorlege; das Volk werde dann die Obrigkeit in den alten Rechten schützen. Im Weigerungsfall aber würden die Bittsteller die Sache nach altem demokratischem Recht selbst vor die Landsgemeinde bringen. Sie wurden angewiesen, ihre Klagen einer Kommission, bestehend aus Beamten und Hauptleuten, einzureichen. An diesem Tage bezeichneten sie dann mündlich, was die Obrigkeit seit 1814 geneuert hätte. Die Kommission beschied sie nochmals auf einen Tag vor, mit der Einladung, ihre Klagen schriftlich einzureichen, zugleich mit der Warnung vor Umtrieben. Allein auch diesmal erschienen sie ohne die Klageschrift, benahmen sich aber nicht unbescheiden und wurden auf den 12. April vor den zweifachen Gr. Rat geladen. Dieser ließ dann etwelche Modifikation einiger früherer Verordnungen eintreten und schaffte die Gebühr für Handänderung bei freien Käufen und diejenige, die bei Erbschaften an das Armengut zu leisten war, ab.

Darauf folgte am 25. April eine ruhige Landsgemeinde. Die beiden Landammänner Bischofberger und Brülmann wurden, ersterer mit Jubel, wieder als Standeshäupter bestätigt. Anders gestaltete sich, wie wir schon gesehen, die Landsgemeinde von 1825, von der eine um den Jahreswechsel herum erschienene Schrift in Knittelversen (die Obrigkeit setzte eine Prämie von 3 Louisdors auf die Entdeckung ihres Verfassers) und ein abermaliger Vortritt von Männern aus dem

Volke am 29. März 1825 vor dem Gr. Rat die Vorboten bildeten. Die Bittsteller reichten diesem ihr Verlangen in 7 Punkten ein. Die ersten sprachen den Wunsch nach einem neuen Landbuche aus, das im Jahr 1826 zur Abstimmung an die Landsgemeinde gelangen, einen Monat vorher aber zuvor dem Volke bekannt gemacht werden sollte. Andere Punkte betrafen die Aufsicht der Obrigkeit über Gemeinwesen, die Abänderung in der Weise des Abstimmens, der Kompetenzen und der Dauer der Dienste, welche Brod gaben, und der 7. Artikel wollte keine bevollmächtigten Schuldbetreiber mehr im Lande dulden; Fremde, die Kapitalien darin besitzen, sollten ihre Forderungen selbst einziehen oder dies durch ihre Leute besorgen lassen.

Der Gr. Rat wies das Begehren an die nach der Landsgemeinde sich versammelnden Neu- und Alträte, die dasselbe erdauern und zugleich ältere und neuere Landesartikel durch eine Kommission sammeln lassen werde. Die Obrigkeit beeilte sich indeß mit der Anhandnahme der Revision des Landbuches nicht; dagegen schien sie dem Begehren betreff des 7. Artikels gedachter Petition ein willigeres Ohr zu leihen, indem der Rat bereits am 4. April 1826 eine Erkenntnis faßte, welche alle Auswärtigen, die in J. Rh. Kapitalbriefe oder Schulden besaßen, nötigte, bei Auffällen, Pfändungen und Schatzungen persönlich zu erscheinen. Darin, sowie in folgendem Beschluß vom 27. Mai 1827, bekundete derselbe, welche Stellung er gegenüber Mitständen einnehme. „So wie unsere Landesangehörigen in andern Kantonen oder fremden Staaten bei Erbschaften zugelassen werden, ebenso werden Fremde in gleichen Graden bei sich ergebenden Erbfällen bei uns zugelassen, mit Vorbehalt allfälliger Convenienz.“ „Das heißt“, fügt der „Erzähler“ der Mitteilung des Ratsbeschlusses bei, „doch offen zu Werke gegangen.“ Natürlich besaß dieser laut Verfassung noch nicht Gesetzeskraft. Inzwischen erhoben sich wieder neue Zwistigkeiten zwischen der Obrigkeit und einem Teil des Volkes,

die bei einer Großratsversammlung am 18. Juni 1827 zum Ausbruch kamen, indem sich eine Anzahl Leute zu einem argen Tumult hinreißen ließ. Derselbe datirte sich hauptsächlich von zwei Ereignissen her. Das erste betraf einen Rathsherrn Joseph Maria Rechsteiner, das andere zwei Mendlegemeinden. Ersterer war einst in einem Prozeß als Zeuge aufgetreten, nachher des falschen Zeugnisses beschuldigt und dafür um 20 fl. gebüßt und ein Jahr lang seiner Ehre und seines Amtes entsetzt worden. Er beschwerte sich nun überall über widersfahrenes Unrecht und großen Mißverstand und fand Teilnahme im Volk. Er verlangte dann Appellation vor den Gr. Rat. Nun entstand aber in dieser Behörde lebhaftere Diskussion darüber, ob solche zulässig sei oder nicht, indem die Verfassung darüber keine bestimmte Auskunft gebe. Endlich bewilligte die Mehrheit die Appellation. Landammann Brüelmann und Statthalter Bischoffberger aber gaben ihre Verwahrung zu Protokoll. Am 18. Juni sollte nun die Sache entschieden werden.

Die andere Angelegenheit betraf die Almend Mendli zwischen Appenzell und Gais, über deren Benutzung sich zwischen den Anteilhabern und der Regierung Streit erhob. Ein Stück dieser Almend war für die Summe von 900 fl. dem Waisenhause überlassen worden. Die Gemeinde der Teilhaber war in ihrer Versammlung am 20. Mai 1827 unverrichteter Sache auseinandergegangen und wurde dann auf den 27. gl. Mts. wieder zusammenberufen. Der Vorschlag der Obrigkeit, dieses Stück dem Armenhause zu lassen, wollte nicht gefallen. Landammann Fäßler erklärte beim ersten Mehr, er könne dasselbe nicht aussprechen, ebenso bei der zweiten und dritten Abstimmung, und schlug nun Zählung vor, aber dies gefiel nicht; man rief, wer gesunde Augen habe, könne sehen, welches das größere Mehr sei. Hierauf entstand wieder ein Tumult. Endlich wurde vorgeschlagen, man solle die Benutzung dem Armenhause noch für ein Jahr gestatten. Darüber wurde nun abgestimmt und das Mehr hiefür ausgesprochen. Mißvergnügt und mit dem

Kuse, man habe nicht recht abgestimmt zc., ging die Versammlung auseinander. Bald darauf warf der Badwirt Peter Näf in Gonten in einem Wirtshause in Altstädten (Kanton St. Gallen) dem Landammann Fäppler vor, er habe nicht recht gemehrt. Hierauf wurde Peter Näf vor Wochenrat gefordert, er erschien aber nicht. Nun wurde ihm in der Standesfarbe aufgeboten. Da folgte er dem Aufgebot, aber nur um zu erklären, er habe es allein mit dem Landammann Fäppler und nicht mit der Obrigkeit zu tun, und erbiere sich zu Recht vor dem Richter in Altstädten. Auch hierüber — über das Forum, vor welches der Streitfall gehöre — sollte nun der Gr. Rat am 18. Juni entscheiden. Als sich derselbe an diesem Tage versammelte, befanden sich schon Leute auf der Rathauslaube, die neugierig und teilnehmend auf den Entscheid betreff der Streitangelegenheiten von Ratsherr Rechsteiner und Peter Näf in Gonten warteten. Der Rat beschloß, die Appellationsfrage Rechsteiners als eine Verfassungsfrage vor die nächste Landsgemeinde zu bringen; bis dahin soll die Sache unverändert im Recht bleiben. Das Volk vernahm draußen von Zeit zu Zeit von einzelnen Ratsgliedern, was erkannt worden, und so gelangte die Kunde davon zu den Ohren von Ratsherr Rechsteiner, der sich in der nahegelegenen Wirtschaft zur Krone befand. Hierauf begab er sich auf das Rathaus, und die Mitgäste, ohne von ihm dazu aufgefordert zu sein, folgten ihm. Auf dem Rathausgang bat er den Landammann Brülmann dringend, jedoch mit aller Höflichkeit, um Erlaubnis, vor Rat zu stehn. Dieser aber erwiderte fest und ernst: „Es ist schon erkannt.“ Die gleiche Bitte wiederholte Rechsteiner, als der Landammann später wegen irgend einer Ursache die Ratsstube verlassen hatte und nun wieder dahin zurückkehrte, höflich und mit aller Ehrerbietung, aber wieder umsonst. Darüber entstand allgemeiner Unwille unter dem anwesenden Volk, denn es hieß bei diesem, man sollte doch jeden anhören, bevor man über seine Sache richte.

Nicht lange darauf hob der Rat die Sitzung auf und zog, den Landammann an der Spitze, aus dem Saale, aber das anwesende Volk schloß sich dicht zusammen, drängte so den Rat wieder zurück und schob ihn in die Ratsstube hinein, verlangend, daß dem Manne Recht gehalten werde. Dem Landammann Brülmann wurde auf die Füße getreten; er erhielt Stöße an die Füße und Beine, und seine Hand blutete. Darauf trat Bauherr Streule, jung, stark und populär, aus der Ratsstube und machte mit emporgehobenem Degen (jedoch in der Scheide) und mit Hülfe des das Volk abmahrenden Ratsherr Rechsteiner Platz, sodaß der Rat endlich seinen Sitzungsort verlassen konnte.

Hierauf, gerade als das Schiff der Steuermänner am meisten bedurfte, legten die Häupter und Vorsteher ihre Ämter nieder, ließen schnell eine Anzeige dieses Vorfalles an den eidgenössischen Vorort gelangen und diesen um schleunige Sendung eines Kommissärs nach Appenzell ersuchen. Die Versammlung des Instruktionsrates, sowie die Ernennung eines Gesandten auf die Tagsatzung wurde verschoben und auch die Regierung von U. Rh. von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt. Da ließ unser Gr. Rat, eben in Herisau versammelt, am 24. Juni von allen Kanzeln des Landes ein Edikt verlesen, worin er unsre Landleute wohlmeinend und ernstlich ermahnte, auf keine Weise und an keinem Orte, weder in noch außer dem Lande an den Angelegenheiten unserer Mitlandleute von J. Rh. teilzunehmen, da jede Einmischung oder Teilnahme an den Zwistigkeiten in J. Rh. höchst bedenkliche Folgen: unausbleibliche Verantwortung und Strafe, nach sich ziehen würde.*)

Auch der Vorort säumte nicht und ernannte Landammann Sidler von Zug zum Kommissär nach Appenzell, der schon am 23. dahin abreiste. Laut Repertorium der eidgenössischen

*) Siehe Appenz. Monatsbl., Jahrg. 1827, Seite 91 u. 92.

Abscheide über Sidlers spätern Bericht an der Tagssagung hatte dieser sein Hauptbestreben auf Wiederherstellung der Staatsordnung und der von der Eidgenossenschaft gewährleisteten verfassungsmäßigen Verhältnisse zu richten. Er ersuchte daher die Regierung unter Zusicherung seines Beistandes, ihre ordentlichen Berrichtungen wieder zu übernehmen und selbsttätig zu handeln, um sich nicht gegenüber den Unruhestiftern zu einer bloßen Partei herabzumwürdigen. So gelang es dem Repräsentanten, vorerst einen Zusammentritt von Landammann und Wochenrat, und sodann des Gr. Rates zu veranlassen. Hierauf wurden von der aufgestellten Untersuchungskommission in Gegenwart des Repräsentanten vom 27. Juni bis zum 12. Juli 106 Personen einvernommen. Aus diesen Verhören ging hervor, daß am 18. Juni Lärm und Ungebührlichkeiten stattgefunden hatten. Wer aber gelärmt, wer die Faust emporgehoben hatte, wer gerufen habe „Hinein mit ihnen!“ wollte niemand wissen. Mit großer Dreistigkeit wurde von allen in allen Verhören gesagt und behauptet, am 27. Mai sei in der Mendlegemeinde das kleinere für das größere Mehr ausgesprochen worden. Vergebens bemerkte ihnen Sidler, sie hätten doch das Mehr nicht so gut übersehen und beurteilen können, wie Landammann Fäppler. Auf die Frage, warum sie denn nicht die Stimmen nach dessen Vorschlag zählen lassen wollten, erwiderten sie, sie hätten sich vor den Herren gescheut. Das sei nicht zu glauben, erwiderte Sidler, denn sie hätten sich da eben nicht so schüchtern benommen.

Von anderer Seite wurde dann auch über das Stocken der Revision des Landbuchs und über Geheimtuerei mit den Landesrechnungen geklagt, die nur von einem engern Ausschuß abgenommen, aber nicht einmal dem Gr. Rat zur Einsicht mitgeteilt würden. (Siehe auch die Landsgemeinde von 1825.) Die Leute äußerten gar keinen Zweifel gegen die Richtigkeit, nur wünschten sie Einsicht in dieselben und größere Oeffentlichkeit.

Der Kommissär kam daher zu dem Resultat, das Volksgedränge vom 18. Juni habe sich allerdings zu einem strafbaren Tumulte geeignet, sei jedoch verschiedenen zufälligen Umständen zuzuschreiben, indem einerseits die an der bedauerlichen Geschichte beteiligten Personen an jenem Tage am Auftritt selbst keine Teilnahme geäußert hätten, andererseits die geäußerten Beschwerden über die Obrigkeit nicht derart seien, daß sie einen solchen Tumult entschuldigen könnten. Er glaubte auch nicht, daß ein weiterer mit ernstern Mitteln betriebener Untersuchung die davon gehegten Erwartungen befriedigen dürfte. Nachdem Landammann Sidler der Obrigkeit von J. Rh. am 17. Juli noch einige auf das Beste des Landes und auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe abzielende Wünsche zur Beherzigung empfohlen hatte, trat er seine Rückreise nach Zürich an und erstattete am 30. Juli der Tagsatzung Bericht über seine Mission. Dieselbe bezeugte ihm ihren Dank für die Einsicht, Klugheit und Würde, mit welcher er seine Sendung glücklich vollzogen habe, und sprach gegen die Regierung von J. Rh. die Erwartung aus, sie werde durch feste Handhabung der Ruhe und Ordnung, sowie durch unausgesetztes Bestreben, jede Ursache zu entfernen, welche Mißtrauen und Uneinigkeit im Lande fortpflanzen könnte, sowohl den bundesgemäßen Obliegenheiten gegen die Eidgenossenschaft, als dem Bedürfnis des eigenen Standes unverrückt zu entsprechen suchen.

Nachdem der auf den 16. Juli einberufene Gr. Rat beschlossen hatte, es sei von Wochenrat und Zuzug über die Schuldigen, gestützt auf die vorhandenen Aktenstücke, abzuurteilen, verfällte derselbe vom 6.—11. August 47 Personen zu Bußen von je 5—40 Talern (1 Taler = 1 Reichsgulden). (Später erhielten sie dies Bußengeld wieder zurück.) Zu den mit 40 Tlr. Gebüßten gehörte der erwähnte Ratsh. J. M. Rechsteiner, Ratsh. Herrsche und Altweibel Thörig. Ein Jakob Rechsteiner, Konvertit von Arnäsch, erhielt 19 Tage Kriminal- und 31 Tage Zivilarrest, weil er den Statthalter

Broger einen Verleumder und Lügner gescholten hatte, und mußte noch öffentlich Abbitte tun.

Ruhe und Ordnung war nun wieder hergestellt, nicht aber das Zutrauen zu der Obrigkeit, und nicht getilgt das Mißvergnügen des Volkes, obschon der größere Teil desselben, ruhig geblieben war. Das zeigte die Landsgemeinde vom 27. April 1828, denn mit Ausnahme des Kirchen- und Pfrundenpfleger Broger, der zum reg. Landammann erwählt wurde, des Landsfähnrich Hautle, der zum Statthalter vorrückte, und des Armenleutenseckelmeister Streule, der zum Landseckelmeister befördert wurde, erhielten alle Landesbeamten die Entlassung. In die hiedurch im Regierungspersonal entstandenen Lücken traten Dr. Alois Eugster als stillstehender Landammann, Karl Anton Broger, Kronenwirt in Gonten, als Landshauptmann, Peter Näf, Badwirt in Gonten, als Landsbauherr, Franz Anton Signer als Landsfähnrich, Ratsch. J. Anton Herrsche als Armenleutenseckelmeister, J. Anton Suter in Mettlen als Armenleutenpfleger, J. J. Broger als Landszeugherr und J. Georg Kellenberger als Reichsvogt.

Der bisherige Landweibel J. J. Imper verzichtete freiwillig auf den 6 Jahre innegehabten Dienst, indem er gerne einem andern sein Stück Brod gönne, das dieser so sehr bedürfe, als er es vor 6 Jahren nötig gehabt habe. Neben dem bisherigen Landschreiber Heim bewarb sich Ratschherr J. Maria Rechsteiner, und da die Mehre beinahe gleich groß waren, sodaß sich der Landammann nicht getraute, allein zu entscheiden, tat der bisherige Landschreiber den Ausspruch selbst zu Gunsten seines Mitbewerbers, welcher denn auch Geltung erhielt, nachdem der Landammann und 2 Hauptleute denselben bestätigt hatten.

Auch an den Rhodgemeinden gab es viele Aenderungen.

7. Die Landbuchsrevision in J. Rh.

Die neue Regierung ging, obschon ihr der St. Gallische „Erzähler“ als Wiegenlied den Aschermittwochspruch gesungen hatte: „Gedenke, Mensch, daß du Staub bist, und wieder in den Staub zurückkehren wirst“, ruhig und fest den Weg zweckmäßiger Verbesserungen.

Am 29. Mai 1828 erkannten Neu- und Alträte, es sei eine Kommission zu erwählen, die sich mit der Landbuchsrevision zu beschäftigen und dem Gr. R. von Zeit zu Zeit das Resultat ihrer Arbeiten zur Einsicht mitzuteilen habe, damit die bearbeiteten Punkte nach und nach einer hohen Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden könnten.

Am 2. Dez. 1828 teilte dann die inzwischen gewählte Kommission dem großen Landrat den Entwurf einer veränderten Verfassung für Appenzell J. Rh. als Grundlage einer spätern Revision der Landesgesetze mit, der unter Ratifikationsvorbehalt der Landsgemeinde seine Genehmigung erhielt. Im Frühjahr erschien derselbe gedruckt, und Landammann und zweifacher Landrat erließen am 16. März 1829 eine Publikation dazu, in der es unter anderm heißt: „In der Ueberzeugung, daß die Landesverfassung vom Jahr 1814 in ihrem Inhalt und Wesen sehr unvollständig und in ihrer Bestimmung undeutlich sei — und daß eben dieser Umstand die Volksrechte mehr und minder zu gefährden schien und das nötige Ansehen und Zutrauen der Regierung schwankend machte, so wurde eine Kommission abgeordnet, die in mehreren Sitzungen sich mit der Revision oder Veränderung der Kantonalverfassung beschäftigte. Es wurde bei dieser Revision besonders darauf Rücksicht genommen, daß ja alle Zweideutigkeiten vermieden und dem Volke die rein demokratischen Rechte eingeräumt würden, indem man durchaus geneigt war, den begründeten Beschwerden des Landvolkes, welches schon mehrere Jahre deswegen Gesuche machte, volle Aufmerksamkeit zu schenken.“

Diese neu revidirte Verfassung wurde dem lezthın gehaltenen Verfassungsrath vorgelegt und auf Ratifikation der hohen Landsgemeinde genehmigt.

Damit ihr aber, getreue liebe Landsleute, diese Verfassung selbst einsehen und gehörig prüfen könnet, so wurde einmütig verordnet: Es sollen 800 Exemplare gedruckt und dann den Amtleuten, regierenden und stillstehenden Hauptleuten in allen Rhodsbezirken ausgeteilt werden, wo jeder Landmann selbe einsehen, lesen und nötigen Falls auch mit nach Hause nehmen kann.

In Hinsicht der Geseze wurde auch in einigen Sitzungen Einsicht genommen. Es wurde das Bedürfnis auch gefühlt, daß vielleicht zeitgemäß einige Abänderungen sollten getroffen werden, besonders in Betreff der Paternitätsfache, des Konkurses und Erbrechts gegen andere Kantone und Staaten.

Da dieser Gegenstand sehr wichtig ist, so wollte ein großer Landrat darüber nicht eigenmächtig einschreiten, sondern es solle von der hohen Landsgemeinde entschieden werden, ob man beim Alten wolle stehen bleiben, oder ob man auch jene Abänderungen treffen wolle, die man fürs Beste des Landes notwendig erachte. Im Falle es der hohen Landsgemeinde gefallen sollte, einige Abänderungen, auf ihre spätere Ratifikation hin, zu veranstalten, so würde wenigstens das Alte in Kraft bleiben, bis etwas neues festgesetzt wäre.

Getreue, liebe Landsleute! es ist unser vaterländischer, aufrichtigster Wunsch, daß ihr diese neu revidirte Kantonal-Verfassung wohl überleget, denn es sind darin Veränderungen getroffen und volkswirtschaftliche Vorteile, weßwegen unsere sel. verbliebenen Vordäter die härtesten Kämpfe stritten; es sind jene, weßwegen am Stoß Ströme Blut floßen und ein heldenmütiger Rotach in die Flammen sank, und weßwegen unsere heldenmütigen Väter auf Bögelisegg und auf der Wolfhalde den feindlichen Lanzen ihr Brust öffneten. Solche Rechte müssen uns heilig, sie müssen uns teuer sein! Nie solle uns

Nachkömmlinge so edler Väter eine so unverantwortliche Gleichgültigkeit brandmarken“ u. s. f.

Der Landsgemeindetag vom 26. April 1829 wurde für J. Rh. zu einem Ehrentag; denn seine stimmfähige Mannschaft nahm die neue Verfassung mit der einzigen wirklich zweckmäßigen Veränderung an, daß künftighin in Ratsversammlungen bei gleicher Stimmenzahl der Präsident statt des Looses entscheiden soll, mit großer Mehrheit an*), übertrug dem Räte betreff der Gesetze über Paternität, Konkurs und Erbrecht gegenüber Nichtkantonsbürgern genauere Untersuchung und Antragstellung auf die Landsgemeinde vom nächsten Jahre mit dem Beifügen, daß inzwischen in vorkommenden Fällen das Gegenrecht Anwendung finde, und beauftragte den Rat, die Revision auch über die Gesetze fortzusetzen und die Resultate seiner Beratungen der Landsgemeinde zur Ratifikation vorzulegen.**)

Auch die Landsgemeinde von 1830 sprach die Genehmigung mehrerer Gesetzesentwürfe aus, und die Revision dehnte sich über den von uns zu beschreibenden Zeitraum hin aus.***)

So hat denn auch J. Rh. sein veraltetes Landbuch umgeändert, damit es mehr den Bedürfnissen der Gegenwart entspreche.

8. Die Rehabilitation des dem Parteihaß zum Opfer gefallenen Landammann Joseph Anton Suter von Gonten.

(26. November 1829.)

Durch diese Ehrenerklärung ward dem Lande eine wahre Wohltat erwiesen, denn dadurch wurde der Schmerz in mancher Brust gemildert, manches Herz ausgesöhnt und

*) Diese Verfassung findet sich auch im 13. Bändchen des Gemäldes der Schweiz, der Kt. Appenzell, S. 135—140.

***) S. App. Monatsbl., Jahrg. 1829, S. 60 und 61.

****) Ebendasselbst, Jahrg. 1830, S. 56.

so dem Frieden und der Liebe zwischen Mitlandleuten, die einander ferne standen, der Weg gebahnt. Es war aber auch die Art und Weise, wie die Petenten für erwähnte Rehabilitation ankamen, viel geeigneter hiezu als die, welche die Bitterkeit im Herzen den Müller Joseph Fäßler vor 7 Jahren wählen ließ. Es reichten nämlich im November 1829 mehrere Verwandte des im Jahr 1784 enthaupteten Landammann J. A. Suter einer obrigkeitlichen Kommission eine Bittschrift ein, es möchte derselbe aus dem unschuldigen Kirchhof (Armenfünderkirchhof) in den ehrlichen Kirchhof beerdigt werden. Die Kommission wies sie an Wochenrat und Buzug und dieser an den Gr. R. Derselbe versammelte sich hierauf am 26. Nov. außerordentlich, bei Ehre und Eid.

Vor seinen Schranken erschienen nun ein Sohn und eine Tochter nebst 5 Enkeln und mehreren Anverwandten des unglücklichen Landammann Suter und kamen mündlich und schriftlich mit dem bittlichen Gesuch ein, die irdischen Ueberreste ihres seligen Vaters und Großvaters möchten auf der geweihten Ruhestätte beerdigt werden. Der Gr. Rat bewilligte nach reiflicher Erwägung der Sache dies beinahe einstimmig und erließ folgendes Edikt, das Sonntags den 29. Nov. von allen Kanzeln J. Rh.'s verlesen wurde:

„Wir Landammann und Großer zweifacher Landrat, bei Ehr und Eid gehalten, den 26. Nov. 1829, wünschen allen unsern getreuen, lieben Landleuten Heil und Segen.

Rund und zu wissen seie Jedermann in unserm Lande Appenzell J. Rh.:

Wenn eine Regierung die heiligsten Verpflichtungen hat, für die Ehre, den Nutzen und Frieden und für die allgemeine Wohlfahrt eines Landes zu sorgen, so liegt ihr auch ganz unstreitig ob, für die Ehre und Wohlfahrt einzelner Familien landesbrüderlich eben so zu sorgen und folgsam ihre bescheidenen Bitten und dringendsten Vorstellungen der wärmsten Beherzigung zu würdigen.

Von der Heiligkeit dieser Pflichten innigst überzeugt, wurde den hinterlassenen Kindern und Verwandten des seligen Herrn Landammann Joseph Anton Suter, auf Schluß von Wochenrat und Zuzug, gestattet, ihre Bitten und Vorstellungen vor einem großen Landrate zu eröffnen. Sie baten nämlich rührend und dringend um die Bewilligung, die irdischen Ueberreste des Herrn Landammann Suter in geweihter Erde — dem gewöhnlichen Gottesacker — begraben zu dürfen.

Zum Beweis, daß dieser bescheidene Wunsch nichts weniger als Leidenschaft beabsichtige, versicherten sie zum Voraus, daß sie keine Rache und keine Geldentschädigung suchen und daß es Niemanden an Ehr und Gut schädigen solle; ja, im Gegenteil, sie verzeihen allen von Herzen und wünschen allen Verstorbenen die ewige Ruhe und Freude, den Lebendigen aber Heil und Segen.

In der Ueberzeugung, daß Ruhe, Friede, landesbrüderliche Liebe und Eintracht zur Beförderung der Wohlfahrt eines Landes wesentliches Bedürfnis sei, und daß eine beinahe fünfzigjährige Erfahrung und Beobachtung in obwaltender Angelegenheit satksam zeugen, daß nur eine Art Aussöhnung die Gemüther besänftigen, Ruhe, Friede, Liebe und Eintracht herstellen und befestigen könne, so wurde dem Ansuchen unter folgenden Bedingnissen entsprochen:

1. Sollen die Verwandten Morgens, als den 27., die Ueberreste in Gegenwart obrigkeitlicher Zeugen aus der ungeweihten Erde herausnehmen und dann zur Begräbnis auf den 28. in einen Sarg legen.

2. Das Zeremonielle des Begräbnisses solle Sr. Hochwürden, dem fürstbischöflichen Kommissär Weishaupt, überlassen sein; doch soll Vermeidung alles Anstößigen empfohlen werden, mit dem Vorbehalt, daß keine Leichenpredigt und weder Siebent noch Dreißigst mögen gehalten werden.

3. Der Freundschaft ist bewilliget, ein Monument (Grabstein) zu setzen, doch soll keine beleidigende oder anstößige Grabschrift mögen angebracht werden.

4. Soll diese Handlung und Schlußnahme der Ehre, dem Namen und dem Vermögen damaliger Richter und aller ihrer Verwandten keineswegs eingreifen, sondern Lebende und Todte bei Ehren und Gütern dessen Falls geschützt bleiben.

Da ein Großer Landrat nichts sehnlicher wünscht, als unter Gottes allmächtiger Gnade und Beistand bleibenden Frieden, edle Gesinnungen und landesbrüderliche Liebe zu erwecken, welche die einzigen Grundlagen zur Wohlfahrt und zum Segen eines Landes sind, so wurde weiters beschlossen:

- A. Es sollen die über diesen Gegenstand damals ausgesprochenen Strafen von jetzt an als erloschen betrachtet und alle Betreffenden in ihren Ehren wieder eingesetzt und folgsam dessen Falls eine gänzliche Amnestie und Verzeihung anerkannt sein.
- B. Es solle daher bei Verantwortung und Strafe keine Partei oder ihre Verwandten der andern Partei oder ihren Verwandten etwas Beleidigendes oder Anzügliches vorwerfen, sowie auch kein Landmann dem andern, betreffe es den damaligen Richter oder die Gerichteten oder die Verwandten.
- C. Obiger Artikel — B nämlich — solle auch seine Anwendung finden für alle Beteiligten vom Jahr 1827, hinsichtlich der politischen Gährung. Es soll folgsam auch eine Amnestie über die damaligen Hergänge ausgesprochen sein.

Getreue, liebe Landleute!

Die Regierung gibt der angenehmen Hoffnung Raum, es werden diese Maßnahmen für unser teures Vaterland und unsere Nachkommen Heil und Segen bringen.

Möge doch die Ehre Gottes, des Landes Nutzen und Wohlfahrt dadurch gefördert werden! Mögen sich die Gemüther ganz ausöhnen!

Du Gott, Schöpfer aller Wesen! Gott unsrer Väter und ewiger Zeiten! Verleihe uns und dem lieben Volk einen dauern- den Frieden und jene landesbrüderlichen Gesinnungen, wie es

die heilige Lehre deines Sohnes fordert, deines Sohnes, der als Stifter der christlichen Religion und reinsten Lehrer unsers Wandels sagte: „Wenn du ein Opfer bringen willst, söhne dich zuerst mit deinem Bruder aus, erst dann opfere deine Gabe!“

Wir haben uns alle ausgesöhnt, opfern wir unsere Gabe auf dem Altar des Vaterlandes; diese Gabe sei Liebe, Eintracht, Tugend und Sittlichkeit, Festhaltung unserer Freiheit und Rechte, Handhabung und Vollziehung der Gesetze! Ein solches Opfer wird Gott angenehm sein, den Beifall jedes vernünftigen Christen erhalten und Heil und Segen im Vaterlande verbreiten. Glückselig alsdann das Land, wenn es sich der Freiheit seiner Väter erfreuet und dieselbe in kluger Bescheidenheit zu genießen weißt.

Es weißt sich somit Jeder nach dem Inhalt des Verlesenen zu verhalten und vor Schaden, Nachteil und Strafe zu hüten.

Im Namen des Großen Rates

Rechsteiner, Landschreiber.“

Demgemäß wurden die Ueberreste des seligen Landammann Suter Freitags den 27. November ausgegraben und unter zahlreichem Geleite am folgenden Tage beerdigt. Alle bei der Leiche eines Beamten üblichen Zeremonien nach katholischem Ritus, mit Ausnahme der Leichenpredigt, hatten bei deren Beisetzung stattgefunden.

Wenige Tage nachher starb Joseph Anton Fäßler, genannt der alte Stanzle aus Gonten, das einzige noch übrig gebliebene Opfer der Teilnahme am Suterschen Prozeß, 80 Jahre alt. Die fröhliche Botschaft von der Rehabilitation hatte ihn so ergriffen, daß der durch einen Schlagfluß geschwächte Mann dem Eindruck der Freude unterlag.

9. Anregung der Landbuchrevision in A. Rh. (1829.)

Rehren wir mit unsern geschichtlichen Mittheilungen wieder zu A. Rh. zurück, so sehen wir, daß sich die Obrigkeit hier,

wie dies besonders bei den Landsgemeindewahlen zu Tage trat, wieder immer mehr eines allgemeinen Zutrauens von Seite des Landvolkes erfreuen konnte. Hierzu trug besonders ihre immer größere Offenheit im Staatshaushalt und der Umstand bei, daß sie in treuer Festhaltung des Grundsatzes, daß in Demokratien aller Glaube auf dem unbiegsamen Gesetze und der Moralität der Beamten beruhe, nicht kompetente und ordnungswidrige Amtshandlungen, die anderswo als unwichtig übersehen worden wären, ohne Ansehen der Person bestrafte.*)

Eines aber wurde hier, wie in S. Rh., von Vielen gefühlt, daß viele Gesetze, wie sie unserm Landbuch (das zwar nicht wie das Innerrhoder sich von 1585 datirte, sondern in den 1730er Jahren entstanden war,) sich fanden, nicht mehr zeitgemäß waren, allein das Schicksal eines Revisionsversuchs an den Landsgemeinden von 1820 und 1821 ermutigte nicht zu neuen Versuchen, und das um so weniger, da es Leute gab, die einen solchen fast als eine Antastung eines Heiligtums betrachteten.**)

Die erste Anregung zu Abänderungen an demselben machte die Lesegesellschaft zum „Schäfle“ in Speicher, welche neben anderm Lesestoff besonders auch dem Landbuch ihre Aufmerksamkeit widmete. Dabei machte auch sie die nahe liegende Entdeckung, daß nicht mehr der ganze Inhalt desselben für das Wohl des Landes ersprießlich sei, und faßte daher den löblichen Entschluß, einige Gegenstände von allgemeinem Interesse, die ihr zunächst und besonders wichtig schienen, auszuheben und an den Gr. R. das Ansuchen zu stellen, ihre diesfalligen 5 Vorschläge dem Volke an der nächsten Lands-

*) Siehe App. Jahrb., Jahrg. 1854, S. 256 u. 257.

***) Schreiber dieses erinnert sich noch ganz gut, wie ein Bekannter seines Vaters diesem im angedeuteten Sinne Bedenken äußerte und es fast für etwas Sträfliches hielt, als unten genannte Gesellschaft ihre Vorschläge einreichte. So kannten Manche unsere Volksrechte!

gemeinde zur Abstimmung vorzulegen (17. März 1829). Diese gingen dahin:

1. Der dritte verfallene Zins soll von der Verfallszeit an noch 6 Monate in Kraft geschirmt werden, wie ein Termin oder Bodenzins.

2. Bei Erbschaften in Seitenlinien sollen die Kinder an verstorbenen Eltern Statt für ihren Stamm erben mögen.

3. Der 3. Vorschlag geht hauptsächlich dahin, daß die Sätze bei Untersuchungen, die bereits in dem Fall funktionirt hatten, bei einer neuen Untersuchung darüber nicht nur Zuzug von weitem Kommissionsgliedern erhalten, sondern durch andere ersetzt werden sollen, und kein Richter bei Appellation mehr als einmal über die gleiche Sache sprechen dürfe.*)

4. Nach dem 4. Vorschlag sollte Personen in Straffällen, die nicht kriminell sind, ein Beistand zugelassen werden.

5. schlugen sie vor, es möchte der Gr. R. von der nächsten Landsgemeinde beauftragt werden, durch eine Kommission aus seiner Mitte mit Zuzug zweier anerkannter Tierärzte einen Entwurf zu einem den Zeitumständen und Bedürfnissen angepaßten Schick- und Marktgesetzes zu Handen der Landsgemeinde von 1830 behufs Annahme oder Verwerfung zu verfassen.**)

Der Gr. R. sprach seinen Beifall über die Absicht genannter Gesellschaft aus, in deren Namen Jakob Mösli und Bartholome Lindenmann von Gais, wohnhaft in Speicher, am Schranken erschienen waren, doch ergab sich im weitem aus der Diskussion die Ansicht mancher seiner Glieder, daß nach bald hundertjähriger Stabilität in unsrer verfassungs-

*) Siehe diesen Punkt Betreffendes im Nekrolog von Landammann Dr. M. Dertly im App. Monatsbl., Jahrg. 1837, S. 161 („Auch im Gerichtswesen war Dertly nicht müßig“ u. s. f.

***) Siehe den Wortlaut der Vorschläge und ihre kurze Begründung, sowie die ganze Petition im App. Mtsbl., Jahrg. 1829, Seite 34—38.

mäßigen Gesetzgebung die Einschlebung einiger neuer Gesetze ein unbedeutendes und wenig frommendes Flickwerk sein müßte, und daß es bald eher an der Zeit sein möchte, auf eine Revision des ganzen Landbuches, sei es abschnittsweise oder als Ganzes, Bedacht zu nehmen. Daher faßte der Gr. R. einhellig den Beschluß: „Es soll in allen Gemeinden durch die Vorsteher, — mit Berücksichtigung der in ihrer Gemeinde herrschenden Stimmung — die Frage beraten und je nach dem Resultat dieser Beratungen der Landsgemeinde 1830 zum Entscheid vorgelegt werden, ob man in eine teilweise oder gänzliche Revision des Landbuches eintreten wolle oder nicht.

Bis zur Sitzung des Gr. R. am 9. Nov. 1829 waren die Antworten auf die Revisionsfragen aus allen Gemeinden eingegangen.*) Es folgte nun die Beratung auf Grund derselben im Räte selbst. Die einen hielten dafür, da aus den Berichten nur zu deutlich hervorgehe, daß die Mehrheit des Volkes keine Gesetzesverbesserung wolle, so sei die Sache abgetan, die Obrigkeit habe nun ihre Pflicht erfüllt. Andere fanden die Berichte höchst unvollständig und trugen darauf an, genauere und bestimmtere Erkundigungen einzuziehen, und die Dritten erklärten, eben jetzt sei es Zeit, daß der Gr. R., dem die Gebrechen des Landbuches am besten bekannt sein müssen, das Volk hierüber belehre, mit einem Worte das Seinige tue, daß die so nötige Revision der Gesetze endlich zur Hand genommen werde.

Bei der Abstimmung über die Frage, ob man der Sache weitere Folge geben wolle oder nicht, stimmten 18 Ratsglieder für Letzteres und nur 15 für Ersteres.

So schien das Revisionsgeschäft wieder schlafen gelegt zu sein, aber bevor ein Jahr verflossen war, erhob Dr. Titus Tobler in einer Broschüre „der Rat am Falkenhorst“ seine

*) Sie finden sich vollständig niedergelegt im App. Mtsbl., Jahrg. 1829, Seite 177—182.

Werkstimme. Andere folgten ihm, seine Darstellung theils ergänzend, theils berichtend; die Obrigkeit sprach sich ebenfalls für die Verbesserung des Landbuches aus; ein großer Teil des Landvolkes ließ den Belehrungen ein offenes Ohr und die Revision brach sich Bahn.

Die Geschichte dieser Revision gehört dem folgenden Zeitraum an, worüber das Appenz. Monatsblatt ausführliche Kunde bringt, auf welches wir hiemit verweisen.

Der hiemit abgeschlossene Zeitraum weist keine so merkwürdigen Begebenheiten auf, wie die zwei ihm unmittelbar vorausgegangenen, doch auch er bezeichnet eine Zeit der Entwicklung, wenn auch in A. Rh., nicht ganz ohne Schuld der Obrigkeit, die fortschrittlichen Bestrebungen hie und da auf Mißtrauen und Widerstand stießen, und in S. Rh. die Regierung den Wünschen eines Volksteils nach politischen Verbesserungen längere Zeit wenig Vorschub leistete. In beiden Kantonsteilen aber erwies es sich, daß Beförderung der Volksrechte, offenes Handeln vor dem Volke von Seite der Obrigkeit und treue Fürsorge für dessen wahre Bedürfnisse, unter denen die Volksbildung einen hohen Rang einnimmt, das Band zwischen Volk und Obrigkeit fester schlingt und des Landes Wohlfahrt mächtig fördert, wie nicht weniger Vaterlands- und Bruderliebe, Zutrauen und Anhänglichkeit zur Obrigkeit, Ruhe und Ordnung, Gewissenhaftigkeit in Erfüllung der bürgerlichen, familiären und Berufspflichten von Seite des Volkes des Landes Glück und Segen mehrt.

(Fortsetzung folgt.)

